



Bayerisches Ärzteblatt

AMTLICHES ORGAN DER BAYERISCHEN LANDESÄRZTEKAMMER
UND IHRER BEZIRKSVEREINE

MIT MINISTERIELLEN UND AMTSÄRZTLICHEN VERÖFFENTLICHUNGEN

Nr. 13

MÜNCHEN, 2. JULI 1947

2. Jahrgang

Rechtsgrundlage der Bayerischen Ärztekammer

Ein Gutachten von Regierungspräsident i. R. Dr. Wirsching.

Das mit Zustimmung der Militärregierung erlassene Bayerische Ärztesgesetz vom 25. 5. 1946 bestätigte der bayerischen Ärzteschaft in Anlehnung an das Gesetz über die Berufsvertretung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 1. 7. 1927 das Recht einer selbstgewählten Berufsvertretung mit Strafbefugnissen und Umlagerecht. Es bestimmte ihre Gliederung in ärztliche Bezirksvereine, ärztliche Kreisverbände und die Landesärztekammer, sowie als aufsichtführende Behörde das Bayerische Staatsministerium des Innern. Diesem wurde insbesondere die Genehmigung der Satzungen für die verschiedenen Körperschaften der Berufsvertretung, wie die der Berufsordnung, der Berufsgerichtsordnung vorbehalten.

Im Vollzug des Gesetzes wurden die vorgesehenen Wahlen Ende Dezember 1946 durchgeführt und die bis dahin kommissarisch geleiteten Bezirksvereine mit gewählten Vertretern der Ärzteschaft besetzt. Am 25. 1. 1947 konstituierte sich die Bayerische Landesärztekammer durch den Zusammentritt ihrer gewählten Abgeordneten auf dem 1. Ärztetag, wobei die notwendigen Wahlen vorgenommen und auch die Vertreter der ärztlichen Kreisverbände bestimmt wurden. Ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums nahm an den Verhandlungen dieses Ärztetages teil.

Die somit nach den Vorschriften des Bayerischen Ärztesgesetzes gewählt und mit der Führung der Geschäfte der ärztlichen Berufsvertretung Beauftragten durften wohl eine tatkräftige, zum mindesten eine wohlwollende Unterstützung ihrer Amtstätigkeit seitens des Staatsministeriums des Innern erwarten, soweit dieses im Rahmen seines Aufsichtsrechtes dazu in der Lage war. Ein solch zielstrebiges Zusammenwirken mußte umso mehr selbstverständlich und geboten erscheinen, als die Bedeutung einer wohlgeordneten, standes- und pflichtbewußten Ärzteschaft für die Erhaltung von Gesundheit und Wohl des ganzen Volkes in Notzeiten wie in den derzeitigen noch höher einzuschätzen ist als sonst.

Sehr bald zeigte sich jedoch, daß sich diese wohl begründete Erwartung der Berufsvertretung in keiner Weise erfüllte. Kleine, auf die allzu kurz bemessene Frist zur Wahlvorbereitung zurückzuführende Mängel bei der Durchführung der Wahlen wurden zum Anlaß genommen, die Gültigkeit der Wahlen überhaupt in Zweifel zu ziehen. „Antisemitismus als Wahlmacher“ wurde der Ärzteschaft zu unterschieben versucht. Es kam zu einer von dieser keineswegs zu scheuenden Anordnung einer Wahlprüfung. Die von der Landesärztekammer zu benennenden Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses wurden dem Staatsministerium des Innern bereits am 27. 2. 1947 bekannt gegeben und auch dessen weitere Forderungen zeitgerecht erfüllt, um einer sofortigen Vornahme der Wahlprüfung keine Hindernisse zu bereiten. Trotzdem wurde diese bisher nicht vollzogen,

so daß ein unerträglicher Schwebeszustand die Geschäftsführung der Berufsvertretung belastet, dem sie bisher vergeblich durch entsprechende Vorstellungen beim Innenministerium (Gesundheitsabteilung) abzuhelpfen versuchte.

Die nach den Vorschriften des Ärztesgesetzes aufzustellenden Satzungen für die Landesärztekammer, die ärztlichen Kreisverbände und die ärztlichen Bezirksvereine wurden nach gründlicher Durchberatung in der Vollversammlung der Landesärztekammer vom 29./30. 3. 1947 zugleich mit einer ärztlichen Berufsordnung beschlossen. Diese Beschlüsse gingen dem Staatsministerium des Innern (Gesundheitsabteilung) umgehend mit der Bitte zu, die im Gesetz vorgeschriebene Genehmigung herbeizuführen. Mit der gleichen Bitte wurde eine in allen Einzelheiten ausgearbeitete Berufsgerichtsordnung überreicht, um die dringendst notwendige Aufnahme der Tätigkeit der ärztlichen Berufsgerichte zu ermöglichen. Eine Erledigung dieser Bitten wurde jedoch abgelehnt mit der Begründung, die Eingabe würde zurückgestellt „bis über die rechtliche Stellung der Ärztekammer Klarheit besteht“.

Diese Unklarheit gab Veranlassung, einen mit der Entwicklung der bayerischen Ärztesgesetzgebung seit Jahrzehnten engverbundenen unparteiischen Sachverständigen um seine gutachtliche Stellungnahme zu bitten. Nachstehend wird das Gutachten des Sachverständigen im Wortlaut wiedergegeben.

Der Präsident der Bayer. Landesärztekammer.

1. Geschichtliche Entwicklung.

Die ärztliche Berufsvertretung hat sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und anfangs des 20. Jahrhunderts aus freiwilligen Ärztevereinen entwickelt, deren Zweck die Förderung wissenschaftlichen Strebens, Wahrung der Standesehre und Schlichtung von Streitigkeiten war. In Bayern erhielten durch die Verordnung vom 10. 8. 1871 die auf freiwilligem Beitritt beruhenden ärztlichen Bezirksvereine und durch Verordnung vom 9. 7. 1895 die in den Regierungsbezirken entstehenden Ärztekammern die staatliche Anerkennung als ärztliche Berufsvertretung und 1915 die Rechtsfähigkeit als Vereine des öffentlichen Rechts.

Bereits Ende des 19. Jahrhunderts machten sich unter der Ärzteschaft Bestrebungen geltend, diese freiwillige Berufsvertretung zu einer alle Ärzte umfassenden, mit Strafbefugnissen und Umlagenrecht ausgestatteten Organisation auszubauen. Diese Bestrebungen führten in Bayern aber erst 1927 zum Erfolg durch Erlass des Gesetzes über die Berufsvertretung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 1. 7. 1927 (GVBl. S. 233). Nach Art. 1 dieses Gesetzes bestand die ärztliche Berufsvertretung aus den ärztlichen Bezirksvereinen und der Landesärztekammer. Auf

Grund ähnlicher Gesetze entstanden auch in den meisten übrigen deutschen Staaten Ärztekammern mit Pflichtmitgliedschaft, Berufsgerichtsbarkeit und Umlagenrecht (Preußen 1899 und 1926, Württemberg 1925, Baden 1906, Hessen 1924). Die Ärztekammern sind also keine nationalsozialistische Schöpfung, sondern entstanden zu meist in der demokratischen Zeit nach Beendigung des ersten Weltkrieges vor der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus.

Die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften wurden unter dem nationalsozialistischen Regime durch die Reichsärzteverordnung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1433) aufgehoben und ersetzt. Nach der Reichsärzteordnung war Vertretung der deutschen Ärzteschaft die auf dem Führerprinzip aufgebaute Reichsärztekammer, der alle Ärzte unterstanden, und die für alle Ärzte bindende Anordnungen erlassen konnte. Sie errichtete als Untergliederungen in den einzelnen Ländern Ärztekammern und ärztliche Bezirksvereinigungen.

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 wurden die Aufgaben der Reichsärztekammer in Bayern wieder von einer provisorischen Landesärztekammer übernommen, die sich auf das Bayer. Gesetz von 1927 stützte, bis auf Verlangen und mit Zustimmung der Militärregierung die ärztliche Berufsvertretung für Bayern durch das bayerische Arztgesetz vom 25. 5. 1946 (GVBl. S. 193) neu geregelt wurde, das sich im wesentlichen den Bestimmungen des Bayer. Gesetzes vom 1. 7. 1927 anschließt.

2. Organisation der Berufsvertretung.

Nach dem Bayer. Arztgesetz (B.A.G.) vom 25. 5. 1946 besteht die Berufsvertretung der Ärzte aus den ärztlichen Bezirksvereinen, den ärztlichen Kreisverbänden und der Landesärztekammer (Art. 6). Die ärztlichen Bezirksvereine und die Landesärztekammer sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit beschränktem Umlagerecht (Art. 10, 11, 14 u. 16). Pflichtmitglieder der Bezirksvereine sind alle im Vereinsbezirk wohnenden deutschen Ärzte (Art. 9). Die Landesärztekammer kann mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern Richtlinien erlassen, die für alle in Bayern wohnenden oder beruflätigen Ärzte verbindlich sind. (Art. 16). Die von der Berufsvertretung gewählten, mit Ärzten und Juristen besetzten Berufsgerichte können Verletzungen der ärztlichen Berufspflichten mit Verweis, Geldstrafen bis zu 10000 RM. und Aberkennung der Mitgliedschaft des Bezirksvereins, die die Untersagung der Ausübung des ärztlichen Berufs nach sich zieht, bestrafen (Art. 3, 18, 25).

3. Aufgabe der Berufsvertretung.

Nach Art. 7 B.A.G. hat die ärztliche Berufsvertretung die Aufgabe, im Rahmen der Gesetze die beruflichen Belange der Ärzte wahrzunehmen, die Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten zu überwachen, die ärztliche Fortbildung zu fördern, Wohlfahrtseinrichtungen für Ärzte und deren Angehörige zu schaffen, sowie in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

Unter die „beruflichen“ Belange fallen an sich auch die „wirtschaftlichen“ Belange der Ärzte. Dies ist aber nicht so zu verstehen, als ob die Berufsvertretung die Aufgabe hätte, alle wirtschaftlichen Beziehungen und Interessen der Ärzte von sich aus zu regeln. Der Arzt soll vielmehr nach dem Sinne des Gesetzes, wie nach der Ansicht der Führung der Berufsvertretung in der Privatpraxis völlig frei und unabhängig von der Berufsorganisation bleiben, sowohl bezüglich der Umgrenzung seiner Tätigkeit, als auch bezüglich der Honorarfestsetzung. In letzterer Hinsicht ist er nur gehalten, sich in Streitfällen an die vom Staatsministerium des Innern erlassene Gebührenordnung zu halten. (Art. 5). Das gleiche gilt für die Betätigung der Ärzte in Unternehmen, die auf die Erzielung wirtschaftlichen Gewinnes gerichtet sind. Hier kann nur eine Mitwirkung freier Ärzteorganisationen, nicht aber der gesetzlichen Berufsvertretung in Frage kommen. Auch die Regelung der Beziehun-

gen zwischen Ärzten und Krankenkassen, bei der wirtschaftliche Fragen mitspielen, soll nach Anschauung der Führung der gesetzlichen Berufsvertretung im einzelnen nicht dieser, sondern den hierfür besonders einzusetzenden Organen (Landesausschuß für Ärzte und Krankenkassen usw.) überlassen werden. Die gesetzliche Berufsvertretung gedenkt sich nur als Vertragspartner und Vertragsgarant sowie als Auszahlungsstelle zu beteiligen, ohne für sich irgend einen Gewinn damit zu bezwecken. Ein wirtschaftliches Unternehmen kann darin wohl ebensowenig erblickt werden, wie etwa in einem Lohnbüro oder der Gehaltszahlungsstelle einer Behörde.

Im übrigen bildet die Wahrung der wirtschaftlichen Belange, wie sich aus der geschichtlichen Entwicklung und dem Wortlaut des Art. 7 B.A.G. ergibt, keineswegs die einzige oder auch nur die Hauptaufgabe der ärztlichen Berufsvertretung. Ihre Hauptaufgabe ist vielmehr die Wahrung der ideellen Interessen des Arztstandes, wie die Erhaltung einer hochstehenden Berufsauffassung, die Pflege der Kollegialität, die Hebung der fachlichen Aus- und Fortbildung, ferner die soziale Fürsorge der Ärzte. Diese ethischen und sozialen Aufgaben lassen sich nur von einer Berufsvertretung durchführen, die Pflichtmitgliedschaft, Umlagenrecht und Berufsgerichtsbarkeit umfaßt, weil sonst gerade die minderwertigen Elemente sich dem Einfluß der Berufsvertretung durch Austritt aus den Bezirksvereinen entziehen und ihr, den Arztstand schädigendes Verhalten ungestört fortsetzen könnten, solange sie nicht mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten.

An der Erhaltung eines ethisch und fachlich hochstehenden Arztstandes hat nicht nur die Ärzteschaft, sondern auch die Bevölkerung und der Staat ein lebhaftes Interesse. Die Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Bevölkerung, die Abwehr von gemeingefährlichen Krankheiten ist der staatlichen Gesundheitsverwaltung nur möglich, wenn sie sich auf einen tüchtigen, einwandfreien Arztstand und dessen Berufsvertretung stützen kann. Der Berufsvertretung ist deshalb auch die Mitwirkung in der öffentlichen Gesundheitspflege ausdrücklich als Aufgabe übertragen.

Ein Mißbrauch der weitgehenden Rechte der Berufsvertretung zum Schaden der Ärzte oder der Bevölkerung ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu befürchten. Er könnte im übrigen ohne weiteres durch Eingreifen der staatlichen Aufsichtsbehörden verhindert werden. Die ärztlichen Bezirksvereine und Kreisverbände stehen unter der Aufsicht der zuständigen Regierung (Art. 13 B.A.G.), die Landesärztekammer unter der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern (Art. 17). Diese Staatsstellen können, soweit sie nicht ohnehin zur Genehmigung der Beschlüsse zuständig sind, jederzeit Auskunft über die Verhältnisse und Beschlüsse der Berufsvertretung verlangen, zu ihren Sitzungen Vertreter abordnen und gesetz- oder satzungswidrige Beschlüsse außer Kraft setzen.

4. Verhältnis der ärztlichen Berufsvertretung zu den Bestimmungen der Militärregierung über Wirtschaftsorganisationen.

Die Militärregierung für Bayern hat mit Schreiben an den Ministerpräsidenten vom 8. 4. 1947 (bekanntgegeben vom Wirtschaftsministerium unterm 22. 4. 1947 im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 18) für private Wirtschaftsorganisationen Grundsätze aufgestellt. Nach Behauptung gewisser Kreise ist die bestehende ärztliche Berufsvertretung nicht vereinbar mit diesen Grundsätzen und muß deshalb aufgehoben und abgeändert werden.

Richtig ist, daß die ärztliche Berufsvertretung nach dem B.A.G. mit den „Grundsätzen“ insofern in Widerspruch steht, als die ärztlichen Bezirksvereine und die Landesärztekammer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, (vgl. Buchstabe b der Grundsätze) auf Pflichtmitgliedschaft beruhen, (Buchstabe d), Gebühren auch von Nichtmitgliedern erheben (Buchstabe f), an der Wahrnehmung hoheitlicher

Funktionen (öffentl. Gesundheitspflege) mitwirken, die Berufsausübung kontrollieren und beschränken und auf die Zulassung zur Berufsausübung einwirken können (Buchstabe c).

Dieser Widerspruch bedingt jedoch nicht die Aufhebung oder Abänderung des BÄG. und der darauf beruhenden Organisationen aus folgenden Gründen:

- a) Die von der Militärregierung aufgestellten „Grundsätze für Geschäfts- und Berufsvereinigung“ beziehen sich nach der Überschrift, wie dem Inhalt nach, nur auf private Wirtschaftsorganisationen, d. h. auf Vereinigungen gewerbetreibender Einzelpersonen oder Unternehmen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen, nicht aber auf die Vereinigungen nicht gewerblicher Berufe zur Förderung nicht wirtschaftlicher Zwecke.

Gewerbliche Berufe sind Berufe, die die Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse der Bevölkerung zum Ziel haben, nicht aber die sogenannten höheren oder freien Berufe, wie die Berufe des Künstlers, Schriftstellers, Erziehers, Rechtsanwaltes und Arztes.

Der ärztliche Beruf bezweckt die Erhaltung der Gesundheit des Menschen. Die Gesundheit ist eines der wertvollsten Güter des Menschen, für deren Erhaltung jeder zu den höchstmöglichen Aufwendungen bereit ist, andererseits aber auch besondere Fachkenntnisse notwendig sind, die der Durchschnittsmensch nicht besitzt oder beurteilen kann. Die Heilkunde ist daher ein Gebiet, auf dem gewissenlose Elemente sich besonders leicht betätigen und bereichern können. Man kommt deshalb auf diesem Gebiete mit dem für die Wirtschaft maßgebenden Prinzip des freien Spiels der Kräfte nicht durch, was auch der Staat in der Reichsgewerbeordnung insofern anerkannt hat, als er in § 6 die Ausübung der Heilkunde im allgemeinen von den gewerberechtlichen Bestimmungen ausnimmt und in § 29 für Ärzte eine bestimmte Ausbildung und Approbation verlangt.

Der ärztliche Beruf ist, wenn er dem Arzte auch die Mittel zum Unterhalte verschaffen muß, kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, sondern wie das Bayer. Ärztegesetz in Art. 4 sagt, die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Die ärztliche Berufsvertretung fällt somit schon aus diesem Grunde nicht unter die für die

gewerblichen Berufsvereinigungen von der Militärregierung aufgestellten Grundsätze.

Es kommt weiter in Betracht, daß sie nach den Ausführungen unter Ziffer 3 oben als Hauptaufgabe nicht wirtschaftliche, sondern ideelle und soziale Zwecke verfolgt und auch von diesem Gesichtspunkte aus nicht als Wirtschaftsorganisation angesehen werden kann.

- b) Selbst wenn man sich auf den meiner Meinung nach unrichtigen, zu weitgehenden Standpunkt stellen sollte, daß als Wirtschaftsorganisation jede Organisation zu betrachten ist, die die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder verfolgt, könnte man nicht verlangen, daß die Ärztekammern und ärztl. Bezirksvereine vollständig aufgehoben werden, weil ja die Wahrung der wirtschaftlichen Belange der Ärzte nach den Ausführungen unter Ziffer 3 nicht ihre einzige oder Hauptaufgabe, sondern nur eine ihrer verschiedenen Aufgaben ist. Man könnte von diesem Standpunkte aus höchstens verlangen, daß der ärztlichen Berufsvertretung als Zwangsorganisation die Verfolgung der wirtschaftlichen Interessen der Ärzte abgenommen und freien wirtschaftlichen Organisationen der Ärzte überlassen wird, wie sie früher neben der Zwangsorganisation der Ärztekammer, z. B. im Hartmannsbund bestanden haben.

Eine Änderung des Bayer. Ärztegesetzes wäre selbst bei dieser Auffassung nicht notwendig, da nach Art. 7 die Berufsvertretung die beruflichen Belange der Ärzte nur im „Rahmen der Gesetze“ wahrnehmen kann, worunter auch die Anordnungen der Militärregierung zu verstehen sind.

- c) Die Militärregierung selbst scheint der Auffassung zu sein, daß die ärztliche Berufsvertretung nach dem Bayer. Ärztegesetz nicht mit den von ihr vertretenden Grundsätzen für Wirtschaftsorganisationen im Widerspruch steht.

Nach ihrem Schreiben vom 8. 4. 1947 (Staatsanzeiger (Nr. 18)) stellen die damit veröffentlichten Grundsätze für Geschäfts- und Berufsvereinigungen nur eine zusammenfassende Wiederholung der bisher verfolgten Politik und Grundsätze dar. Diese Grundsätze wurden also von der Militärregierung bereits im Jahre 1946 angewandt. Trotzdem hat sie in diesem Jahre das Bayer. Ärztegesetz vom 25. 5. 1946 genehmigt.

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Facharztordnung

Der weitverbreitete Mangel an Druckvorschriften läßt die nachfolgende Bekanntgabe der geltenden Facharztordnung geboten erscheinen. Zur Vermeidung unnötiger Weiterungen sind die beigelegten den Zeitverhältnissen Beachtung tragenden Verfahrensvorschriften streng zu beachten.

Die Bayerische Landesärztekammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, bringt daher die nachstehende Verordnung zur Kenntnis:

Facharztanerkennung für in Deutschland approbierte Ärzte, die Mitglieder Ärztlicher Bezirksvereine Bayerns sind.

I. Facharztordnung.

§ 1

Ärzte dürfen sich nur als Fachärzte bezeichnen, wenn sie gemäß § 4 als Fachärzte anerkannt sind.

Es sind zur Zeit folgende Facharztbezeichnungen zugelassen:

1. Facharzt für innere Medizin,
2. Facharzt für Magen-, Darm- und Stoffwechselkrankheiten,
3. Facharzt für Lungenkrankheiten,
4. Facharzt für Kinderkrankheiten,
5. Facharzt für Chirurgie,
6. Facharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe,
7. Facharzt für Krankheiten der Harnwege,
8. Facharzt für Nerven- und Geisteskrankheiten,
9. Facharzt für Orthopädie,
10. Facharzt für Augenkrankheiten,
11. Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
12. Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten,
13. Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
14. Facharzt für Röntgenologie und Strahlenheilkunde.

Die Führung mehrerer Facharztbezeichnungen und die Verbindung einer fachärztlichen mit einer allgemeinärztlichen Bezeichnung sind unzulässig.

§ 2

Für die Anerkennung als Facharzt ist bei den Fächern der Inneren Medizin, Magen-, Darm- und Stoffwechselkrankheiten, Lungenkrankheiten, Kinderkrankheiten, Chirurgie, Frauenkrankheiten und Geburtshilfe sowie Krankheiten der Harnwege eine Ausbildung von 4 Jahren, bei den übrigen Fächern von 3 Jahren erforderlich. Außerdem ist zur Facharztanerkennung eine einjährige allgemeinärztliche oder internistische Tätigkeit nachzuweisen. Der Facharzt für Innere Medizin muß statt dessen ein Jahr allgemeinärztlich oder chirurgisch oder gynäkologisch tätig gewesen sein.

Für die Anerkennung als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten ist außerdem die erfolgreiche Ablegung der Prüfung als Zahnarzt erforderlich.

Fachärzte für Magen-, Darm- und Stoffwechselkrankheiten müssen im Rahmen der gesamten Ausbildung, zwei Jahre, Fachärzte für Lungenkrankheiten und Fachärzte für Kinderkrankheiten ein Jahr allgemein-internistisch tätig gewesen sein. Fachärzte für Frauenkrankheiten müssen eine zweijährige geburtshilfliche Ausbildung, Fachärzte für Nerven- und Geisteskrankheiten eine mindestens einjährige Ausbildung sowohl auf dem Gebiete der Neurologie, als auf dem der Psychiatrie nachweisen.

Eine Ausbildungszeit, in welcher eigene Praxis ausgeübt wird, ist in der Regel nicht anrechnungsfähig. Ärzten, die während ihrer Ausbildungszeit Fachärzte ihres Gebietes vertreten haben, kann diese Vertretertätigkeit bis zu einem Vierteljahr angerechnet werden.

Eine Ausbildung auf verwandten Fachgebieten kann bis zu insgesamt einem Jahr angerechnet werden. Insbesondere kann eine Ausbildung in Pathologischer Anatomie bei den klinischen Fachgebieten mit vierjähriger Ausbildung bis zur Dauer von einem Jahr, bei Fächern mit dreijähriger Fachausbildung bis zur Dauer von einem halben Jahr in Anrechnung gebracht werden.

§ 3

Die Ausbildung soll an reichsdeutschen Universitätskliniken oder Krankenanstalten bzw. deren Abteilungen stattfinden. Die Ausbildung muß von Fachärzten geleitet werden. Für die Ausbildung sind nur größere Krankenanstalten geeignet, in denen Kranke verschiedener Art betreut werden. Sie müssen alle Einrichtungen wissenschaftlicher Art besitzen, die für eine gründliche und umfassende Ausbildung in dem betreffenden Fach erforderlich sind. Die Ausbildung muß sich auf alle Gebiete des Faches erstrecken und darf daher nicht nur auf Sonderabteilungen stattfinden. Werden in einem Krankenhause oder in einer Krankenhausabteilung auch Krankheiten behandelt, die zu einem anderen Fach gehören, so ist die Ausbildungszeit nur anteilig anzurechnen, jedoch höchstens bis zur Hälfte der vorgeschriebenen Ausbildungszeit.

Eine Ausbildung in Polikliniken und Sprechstunden unter Leitung von Fachärzten darf nur zur Hälfte und höchstens bis zu einem Jahr angerechnet werden, eine Ausbildung an Universitäts-Polikliniken, die über eine ausreichende stationäre Abteilung verfügen, kann voll angerechnet werden.

Die Ausbildung soll in der Regel in Assistentenstellen erfolgen. Die Ausbildung in sogenannten Volontär- oder Hilfsarztstellen ist anzurechnen, wenn der Nachweis geführt wird, daß der Volontär seine Tätigkeit in gleichverantwortlicher Stellung wie ein Assistent ausgeübt hat.

Eine im Ausland erworbene Ausbildung kann anerkannt werden, wenn sie der in Deutschland zu erwerbenden Ausbildung gleichwertig ist. In besonderen Ausnahmefällen kann die Anrechnung als Facharzt auch dann erteilt werden, wenn die Ausbildung von diesen Bestimmungen und den Vorschriften des § 2 abweicht.

§ 4

Die Anerkennung als Facharzt geschieht durch die Bayerische Landesärztekammer. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Landesärztekammer entscheidet auch in Streitfällen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Facharztzugesellschaft. Die Landesärztekammer entscheidet nach Anhören eines von ihr berufenen Ausschusses.

Gegen dessen Entscheidung kann der Betroffene binnen 2 Wochen Beschwerde beim Präsidenten der Landesärztekammer führen, der nach Anhören eines mit der Angelegenheit noch nicht befaßten Vertreters des einschlägigen Fachgebietes, entweder die Sache an den Ausschuß zurück verweist oder endgültig entscheidet.

§ 5

Der Facharzt ist grundsätzlich von der Ausübung einer allgemeinen ärztlichen oder einer vertrauensärztlichen Tätigkeit ausgeschlossen. Sonntags-, Nacht- und Bereitschaftsdienst und ehrenamtliche Tätigkeit sind hiervon ausgenommen.

Fachärzte müssen sich im wesentlichen auf ihr Fach beschränken und über die notwendigen Einrichtungen zur Ausübung ihrer fachärztlichen Tätigkeit verfügen.

Der Facharzt darf seine Besuchspraxis nicht zu einer allgemeinen hausärztlichen Tätigkeit entwickeln. Er darf die Familie nicht ihrem Hausarzt entfremden.

Fachärzte, die Leiter von größeren Krankenanstalten oder deren Abteilungen sind, sollen sich außerhalb des Krankenhauses im allgemeinen auf Sprechstunden und konsultative Tätigkeit beschränken.

Fachärzte dürfen sich in der Regel nur durch Fachärzte des gleichen Faches vertreten lassen. Geschieht dies nicht, so hat der vertretene Arzt erhöhte Sorgfalt bei der Auswahl des Vertreters walten zu lassen.

§ 5

Ärzte, die vor Erlass dieser Bestimmungen als Facharzt anerkannt wurden, oder eine Facharztbezeichnung weiterführen durften, bleiben Fachärzte. Sie dürfen nur eine nach § 1 zugelassene Facharztbezeichnung führen. Für die vor dem 1. Januar 1935 approbierten Ärzte, verkürzt sich die Ausbildung um die in § 2 Abs. 1 vorgesehene allgemeinärztliche oder internistische (bzw. chirurgische oder gynäkologische) einjährige Tätigkeit.

II. Verfahren der Facharztanerkennung.

A.

Anträge auf Anerkennung als Facharzt und Anfragen sind nicht unmittelbar an die Landesärztekammer zu richten, sondern an den für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Ärztlichen Bezirksverein.

Dem Antrag sind beizufügen (in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie):

1. die Approbationsurkunde,
2. die Promotionsurkunde,
3. die Ausbildungszeugnisse.

Ferner ist eine chronologische Übersicht über die ärztliche Tätigkeit seit der Approbation (in Tabellenform) erforderlich.

B.

Der Vorsitzende des Ärztlichen Bezirksvereins oder ein dazu bestellter Ausschuß unterzieht die eingereichten Anträge einer Vorprüfung.

Dabei ist besonders zu beachten:

1. während der Kriegszeit ausgestellte vorläufige Bestätigungen über fachärztliche Ausbildung haben keine Gültigkeit mehr,

2. die Tätigkeit an Fachabteilungen der Wehrmacht während des Krieges kann höchstens bis zur Hälfte der vorgeschriebenen Facharztausbildungszeit angerechnet werden,
3. alle Ausbildungszeugnisse müssen sich klar über die Art der Tätigkeit der Bewerber während der Ausbildungszeit aussprechen. Insbesondere setzt die Anerkennung als Facharzt für Chirurgie eine angemessene Ausbildungszeit auch in großer Chirurgie voraus.

C.

Hält die vorprüfende Stelle des Ärztlichen Bezirksvereins die Ausbildung im Rahmen der Vorschriften der Facharztordnung für wahrscheinlich genügend, so übermittelt sie den Akt der Landesärztekammer. Dem Antragsteller erteilt sie zugleich Abgabenausschreibung. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Bewerber auf der Weitergabe seines als nicht genügend gestützt bewerteten Antrages besteht.

D.

Der Entscheid der Landesärztekammer wird dem Bewerber unmittelbar zugestellt. Ein ablehnender Bescheid ist mit den Gründen der Nichtanerkennung zu versehen.

I. A.: Dr. Weiler.

Amerikanische Fachzeitschriften

Die Amerikanische Militärregierung für das Land Bayern, Abt. Public Health gibt bekannt, daß die unten aufgeführten fachmedizinischen Zeitschriften in den Räumen folgender US Information Centers zur Einsichtnahme aufliegen:

1. München, Ecke Arcis- und Sophienstraße,
2. Regensburg, Von-der-Tann-Straße 7b,
3. Erlangen, Universitätsstraße 5,
4. Würzburg, Mozartschule,
5. Nürnberg, Schweppermannstraße 54,
6. Augsburg, Schmiedbergerstraße 4,
7. Bamberg, Jesuitenstraße 2.
1. American Academy of Pediatrics, Journal,
2. American Dental Assn, Journal,
3. American Dietetic Assn, Journal,
4. American Journal of Hygiene,
5. American Journal of Obstetrics and Gynecology,
6. American Journal of Ophthalmology,
7. American Journal of Psychiatry,
8. American Journal of Surgery,
9. American Journal of Syphilis, Gonorrhoea and Venereal Diseases,
10. American Journal of the Medical Sciences,
11. American Medical Association, Journal,
12. American Medicine,
13. American Public Health Assn, Journal,
14. American Review of Tuberculosis,
15. American Social Hygiene Assn, Journal,
16. American Veterinary Assn, Journal,
17. British Medical Journal,
18. Current List of Med. Literature,
19. Hygiene,
20. International Assn for Dental Research, Journal,
21. International Medical Digest,
22. Journal of Dental Research,
23. Journal of Social Hygiene,
24. Mental Hygiene,
25. New Modern Drugs,
26. New York State Journal of Medicine,
27. This Month in American Medicine,
28. Venereal Disease Information,
29. Veterinary Medicine,
30. Journal of Nutrition.

Anmeldepflicht der Ärzte bei den Gesundheitsämtern

Unter dem Datum vom 4. 6. 1947 teilt das Bayerische Staatsministerium des Innern, Gesundheitsabteilung, mit:

Nach den in Bayern bestehenden polizeilichen Bestimmungen hat sich jeder Arzt und Zahnarzt spätestens 14 Tage nach Beginn seiner Tätigkeit bei der zuständigen Polizeibehörde und bei dem zuständigen Gesundheitsamt persönlich anzumelden und dabei seine Approbationsurkunde vorzulegen. Die Meldepflicht besteht auch für vertretungsweise tätige Ärzte und Zahnärzte. Ich ersuche auf die Einhaltung dieser in der letzten Zeit wiederholt verletzten Vorschrift hinzuwirken; gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Polizeibehörden, die verpflichtet sind, alle Meldungen von Ärzten in ihrem Bezirk den Gesundheitsämtern mitzuteilen.

gez.: Dr. Hösch.

Austausch von kriegsgefangenen Ärzten

Vom Bayerischen Roten Kreuz geht uns ein Schreiben zu, wonach die Delegation des Internationalen Roten Kreuzes in Paris beabsichtigt, den maßgebenden französischen Stellen vorzuschlagen, einen Austausch deutscher kriegsgefangener Ärzte gegen solche Ärzte in Deutschland vorzunehmen, die sich hierzu zur Verfügung stellen.

Kollegen, welche sich dafür interessieren, bitten wir, uns ihre Adresse mitzuteilen unter Beifügung der wichtigsten Personalangaben, insbesondere über Lebensalter, Sprachkenntnisse und etwaiger fachlicher Ausbildung.

Verschreibung von Betäubungsmitteln

Vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, Gesundheitsabteilung, Dezernat C (Landesopiumstelle Bayern), geht uns unterm 20. Juli 1947 folgendes Schreiben zu:

Betreff: Verschreibung von Betäubungsmitteln enthaltenden Arzneien.

Sachbearbeiter: Apotheker Schreyer.

Aus gegebenem Anlaß werden Sie ersucht, die Herren Ärzte auf eine genaue Einhaltung der Verordnung über das Verschreiben betäubungsmittelenthaltender Arzneien aufmerksam zu machen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß auf betäubungsmittelenthaltende Verordnungen allgemeine Anweisungen wie: „nach Bericht, nach Anweisung, bei Schmerzen,“ nicht genügen. Es muß vielmehr aus der Gebrauchsanweisung die anzuwendende Einzel- und Tagesmenge ersichtlich sein.

I. V.: (Schreyer)

Polyarthritiden-Vaccine

Die Vaccine-Abteilung des Hygienischen Institutes der Universität Leipzig ist wieder in der Lage, ausreichend Vaccine für folgende Anwendungsgebiete herzustellen:

„Schick-Osteo“: Eitrige Prozesse des Knochens und Knochenmarks, refraktäre Gewebeerkrankungen, Furunkulose, Schweißdrüsenabszesse, Impetigo, Aknen.

„Schick-Mikro“: Alle Formen des infektiösen Rheumatismus der Gelenke, auch wenn schon teilweise Verstärkungen eingetreten sind.

Die Vaccine sind durch das Walla-Laboratorium, Leipzig-O 39, Preussenstraße 14, „Humanitas“ zu beziehen.

Persönliche Auskünfte, Rückfragen und Anregungen sind zu richten an:

Hofrat Dr. Franz Schick, Leipzig C 1, Liebigstr. 24, Hygiene-Institut, Vaccine-Abteilung.

Verabreichung von Insulin

Herr Dr. Hösch vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, Gesundheitsabteilung, gibt uns unter dem Datum vom 6. 6. 1947 hekannt:

Das Amt der Militärregierung für Bayern teilt mit, es wollen die praktischen Ärzte davon unterrichtet werden, daß Insulin, außer in ganz besonderen Ausnahmefällen, zu nicht mehr als 75% des Bedarfs der einzelnen Patienten rezeptiert werden soll.

Eine Verwendung von Insulin für andere Zwecke als für die Behandlung von Zuckerkranken kommt erst dann in Frage, wenn die Zuckerkranken mit 100% Insulin bedacht werden können.

Literatur gesucht

Für eine wissenschaftliche Arbeit wird dringend benötigt:

1. Goedeckes Kalendarium 1940,
2. die von der Firma „Ciba“ herausgegebenen Hefte der letzten Jahrgänge, z. B. „Der Arzt als Naturforscher“.

Mitteilungen oder Zusendungen erbeten an Dr. med. Karl Sommer, Pöcking über Starnberg.

Zum Zwecke des Studiums verschiedener Probleme der Sozialversicherung wäre es erwünscht, auch die Absichten und Pläne kennen zu lernen, die in der Zeit des Dritten Reiches über dieses Thema erörtert wurden, vor allem Reden und Schriften des ehemaligen „Reichsorganisationsleiters“ Robert Ley. Gesucht wird besonders dessen ausführlicher Reformplan, der als Druckschrift etwa im Jahre 1942 erschienen ist. Kollegen, welche im Besitze derartigen Materials sind, werden dringend gebeten, uns dasselbe leihweise zu überlassen.

Zuschriften an die Schriftleitung des B. A. Bl.

Bemerkung der Schriftleitung

Die unserem Ärzteblatt gelegentlich beiliegenden Werbeschriften etc. gehören zum Inseratenteil und unterliegen nicht der Einflußnahme durch die Schriftleitung.

Sammlung von Folia Belladonnae und Secale cornut

Die Bayerische Landesapothekerkammer veröffentlicht an sämtliche Apotheken einen Aufruf zur Sammlung von Folia Belladonnae-Blättern und Secale cornut.:

Die Herren Kollegen werden gebeten diese Sammelaktion nach Möglichkeit zu unterstützen.

An sämtliche Apotheken — besonders Landapotheken — wird die dringende Bitte gerichtet, sich für die Sammlung von Folia Belladonnae und Secale cornut einzusetzen. Die Sammelzeit für Folia Belladonnae wird für die Monate Mai bis Juli angegeben.

Für Secale cornut dürfte es zweckmäßig sein, sich den Druschabfall von den einzelnen Bauern geben zu lassen und aus diesem von dem Apothekenhilfspersonal das Secale cornut herauslesen zu lassen.

Die gesammelten Mengen sollen entweder in der Apotheke selbst zu Tinkturen oder Extrakten verarbeitet oder aber an die Bewirtschaftungsstelle der Landesapothekerkammer gesandt werden, die dafür Sorge tragen wird, daß die daraus hergestellten Tinkturen und Extrakte an möglichst alle bayerischen Apotheken verteilt werden.

Die von uns geäußerte Bitte wird besonders an die Landapotheken gerichtet, da nur diese in der Lage sind, den augenblicklichen Engpaß in Secale-Präparaten und Extr. Belladonnae zu beheben. Wir wollen die an die Kollegen gestellte Aufgabe gewissermaßen als Pflicht bezeichnen, denn nur unter Mithilfe und Hilfsbereitschaft aller Kollegen ist eine Überbrückung der augenblicklichen Notlage möglich.

Statistik der Infektionskrankheiten in Bayern rechts d. Rheins (außer Lindau)

(Zusammenstellung vom Bayer. Statistischen Landesamt)

Neuerkrankungen und Todesfälle vom 25. Mai mit 31. Mai 1947.

		in Bayern gesamt	München	davon in Nürnberg	Augs- burg	Regens- burg
Diphtherie	E	175	24	16	5	8
	St	6	—	2	2	—
Scharlach	E	41	5	1	—	1
	St	—	—	—	—	—
Keuchhusten	E	122	3	5	—	2
	St	1	—	1	—	—
Masern	E	619	—	3	—	5
	St	—	—	—	—	—
Epid. Genickstarre	E	7	—	2	1	—
	St	5	—	1	1	—
Poliomyelitis	E	—	—	—	—	—
	St	—	—	—	—	—
Encephalitis epid.	E	4	—	—	—	—
	St	1	—	1	—	—
Lungen-Tbc. offen	E	163	34	7	8	3
	St	467	30	—	3	2
geschlossen	E	84	14	—	1	—
	St	—	—	—	—	—
Hauttuberkulose	E	—	—	—	—	—
	St	—	—	—	—	—
Sonstige	E	115	12	2	4	1
	St	17	5	—	1	—
Fleckfieber	E	—	—	—	—	—
	St	—	—	—	—	—
Typhus, abdominalis	E	15	1	1	—	—
	St	5	—	—	—	—
Paratyphus B	E	12	1	—	—	—
	St	—	—	—	—	—
Enteritis	E	59	—	2	—	—
	St	1	—	—	—	—
Bakter. Lebensmittelverg.	E	3	—	—	—	—
	St	—	—	—	—	—
Ruhr	E	1	1	—	—	—
	St	—	—	—	—	—
Malaria	E	9	—	—	—	—
	St	—	—	—	—	—
Syphilis	E	411	125	41	14	7
	St	—	—	—	—	—
Ulcus molle	E	4	1	1	—	—
	St	—	—	—	—	—
Gonorrhoe	E	793	209	107	38	17
	St	—	—	—	—	—
Kindbett-Fieber n. meldepfl. Geburt	E	2	—	—	—	—
	St	—	—	—	—	—
n. Fehlgeburt	E	5	—	—	—	—
	St	—	—	—	—	—
Krätze	E	2473	59	85	35	18
	St	—	—	—	—	—
Influenza	E	145	3	—	—	—
	St	—	—	—	—	—
Parotitis	E	261	8	8	9	2
	St	—	—	—	—	—
Hepatitis	E	27	3	4	—	—
	St	2	—	2	—	—

Stand der Geschlechtskrankheiten

(Zusammengestellt vom Bayer. Statistischen Landesamt)

	2. Quar- tal 46	3. Quar- tal 46	4. Quar- tal 46	1. Quar- tal 47	April 47	Mai 47
1. Syphilis Krankenstand: Gesamtzahl:	6234	7650	8339	9746	10958	12246
Neue Fälle, insgesamt: Gesamtzahl:	1527	2157	1991	2105	2148	2202
2. Gonorrhoe Krankenstand: Gesamtzahl:	9777	11048	8358	7809	7134	8021
Neue Fälle, insgesamt: Gesamtzahl:	4994	6457	4467	3680	3533	3966

Betäubungsmittelbeschränkung u. Sperre

Bayerisches Staatsministerium des Innern.
Gesundheitsabteilung — Dezernat C
Landesopiumstelle Bayern.

München, den 20. Juni 1947
Martiusstraße 4

Folgende Patienten wurden zur Verordnung ihrer Betäubungsmittel auf einen Arzt beschränkt und zum Bezug ihrer Betäubungsmittel auf eine Apotheke:

Patient: **Bauer Theodor**, Rosenheim, Kaiserstr. 15,
behandelnder Arzt: Dr. Weinberger, Rosenheim, Prinzregen-
tenstr. 24,
beliefernde Apotheke: Marien-Apotheke, Rosenheim.

Patient: **Benz Bahette**, München, Widenmayerstr. 7/0 r.,
behandelnder Arzt: Dr. Hauer, München, Wörthstr. 16,
beliefernde Apotheke: Thierschplatz-Apotheke, München.

Patient: **Biemel Franz**, München, Erhardstr. 20/0,
behandelnder Arzt: Dr. W. Raab, München, Widenmayer-
straße 6/0,
beliefernde Apotheke: vorläufig keine Beschränkung.

Patient: **Geiger Rosa**, Neumarkt/Opf., Ingolstädterstr.,
behandelnder Arzt: Dr. Werner Richter, Neumarkt,
beliefernde Apotheke: Vereinigte Apotheken, Neumarkt.

Patient: **Gerauer Kreszenz**, Simbach b. Ld.,
behandelnder Arzt: Dr. Obler, Eggenfelden,
beliefernde Apotheke: Stadt-Apotheke, Eggenfelden.

Patient: **Gossler Willy**, Schlüsselfeld, Hauptstr. 25,
behandelnder Arzt: Dr. M. Sauer, Bamberg, Sofienstr. 12,
beliefernde Apotheke: Mohren-Apotheke, Bamberg.

Patient: **Hack Erich**, Gerolzhofen, Grabenstr. 335,
behandelnder Arzt: Dr. Lutterich, Gerolzhofen, Weigand-
straße 408 und dessen Vertreter Dr. Langer, Gerolzhofen,
Friedenstr. 417,
beliefernde Apotheke: Stadt-Apotheke, Gerolzhofen.

Patient: **Hartl Edeltraud**, Dachau, Augsburg Str. 25,
behandelnder Arzt: Dr. Miehr, Dachau, Schloß-Straße,
beliefernde Apotheke: Obere Apotheke, Dachau.

Patient: **Heuberger Josef**, Winzer, Kr. Deggendorf,
behandelnder Arzt: Dr. Schöfer, Nesselbach,
beliefernde Apotheke: Hausapotheke Dr. Overhoff, Nessel-
bach.

Patient: **Humb s Josef**, München, Tumbingerstr. 9,
behandelnder Arzt: Dr. Genewein, München,
beliefernde Apotheke: Elefanten-Apotheke, München und
Antonius-Apotheke, München.

Patient: **Kühnel Walter**, München, Isabellastr. 4,
behandelnder Arzt: Dr. Gstöttner, München, Herzogstr. 63,
beliefernde Apotheke: Mendel'sche Apotheke, München.

Patient: **Kugler Hans**, Markt Berolzheim, Nr. 161,
behandelnder Arzt: Dr. Joachim Geissler, Markt Berolzheim,
beliefernde Apotheke: Apotheke Markt Berolzheim.

Patient: **Lindacher Eduard**, Krottenmühl, Simsee,
behandelnder Arzt: Dr. Karl Mayr, Rosenheim, Prinzregen-
tenstr. 7,
beliefernde Apotheke: Marien-Apotheke, Rosenheim.

Patient: **Müller Anna**, Regensburg, Flüchtl.-Lager Galgen-
berg,
behandelnder Arzt: Dr. Wartner, Regensburg, Kumpfmühl-
erstr.,
beliefernde Apotheke: Löwen-Apotheke, Regensburg.

Patient: **Schäffler Wilhelmine**, Landsberg a. L., Berg-
straße 395,
behandelnder Arzt: Dr. Schlick, München, Martiusstr. 1,
beliefernde Apotheke: Marien-Apotheke, Landsberg.

Patient: **Sehröter Adolf**, Oberwildenau Nr. 40,
behandelnder Arzt: Dr. Zötzl, Luhe,
beliefernde Apotheke: Mohren-Apotheke, Weiden.

Patient: **Rösener Ludwig**, Obersee,
behandelnder Arzt: Dr. Pöller, Obersee oder dessen Ver-
treter Dr. Goyert,
beliefernde Apotheke: Pauer'sche Apotheke, Traunstein.

Völlige Sperre für die Verordnung und Abgabe von
Betäubungsmitteln besteht für die Patienten:

Rinder Hans, Dachau, Bruckerstr. 23,

Binder Therese, Dachau, Bruckerstr. 23,

Bohacek - Praecht Anna, Stauern 45½ b. Gang-
kofen,

Hartl Martin, Dachau, Augsburg Str. 25,

Webeck Franz, Ambach a. Starnb. See oder Markt
a. Inn.

Es wird untersagt, Betäubungsmittelverordnungen des
folgenden Arztes zu beliefern:

Hanemann Ernst, Aufenthalt z. Zt. unbekannt.

Den finanziellen Rückhalt des Arztes
bei Krankheit und Unfall bildet eine Tagesgeldversi-
cherung nach dem Sondertarif für Ärzte bei der
Bayer. Landes-Ärztekammer Vereinigte Krankenversiche-
rungs AG., München 23, Leopoldstr. 4; Fernspr. 35653.
Unverbindliche Beratung. Die Beiträge können durch die
Abrechnungstellen d. Ärztl. Bezirksver. im ganzen Kam-
merbezirk vom Honorar abgebucht werden!

Mitarbeiter dieser Nummer: Dr. Heinrich Wirschingler,
geb. 17. 6. 1875 in Augsburg.

Verlag: Richard Pfau, München 2, Lazarettstraße 2-6. Telefon 60081. License
No. US-E-172. Schriftleitung: Dr. Wilhelm Wack, München, Sendlinger Str. 89.
Telefon 360503. Bezugspreis für Nichtmitglieder der Bayerischen Ärztekammer
Rm. 1.50 zuzüglich 48 Pfg. Zustellgebühr. Postscheckkonto München 13900
Richard Pfau-Verlag (Abt. Bayerisch. Ärzteblatt). Anzeigenverwaltung und
alleinige Annahmestelle für Inserate und Beilagen: Carl Gabler G. m. b. H.,
München 19, Aiblinger Str. 2. Tel. 30405. Postscheckkonto München 4621.
Druck: Franz X. Seitz, München 5, Rumfordstraße 23.

Stellenangebote

Tüchtiger Internist findet ab sofort gute und ausbaufähige Existenz in ein. Kurheim in einem nordbayer. Badeort. Diätassistentin vorhanden. Eilzuschrift. unt. E. H. 15248 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München 19, Aiblinger Straße 2.

Bakteriologen für Entwicklungsarbeiten von Impfstoffen, Seren usw., sowie für Diagnostik gesucht. Big. Erfahrungen erwünscht, jedoch nicht Bedingung. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Spruchkammerbescheid usw. an SERAG, Südd. Serum- und Arzneimittelwerk GmbH., Haar b. München, Parkstraße 4.

Stellengesuche

Prokt. Arzt sucht Assistentenstelle an namhafter chirurgischer od. Frauenklinik, wo die Möglichkeit zur Fachausbildung gebot. ist. Evtl. Tausch geg. eigene gute Landpraxis i. Bayern. Ang. unt. M. M. 28316 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München 1, Theatinerstraße 8/1.

Tücht. gepr. Masseur u. Bademeist., 45 J., unverheir., mit Bedienung elektr. Heilapparate vertraut, sowie in Krankenpflege erfahren, sucht Stellung. Gute Zeugnisse zu Diensten, pol. unbelast. Zuschr. erbeten unter M. W. 28325 an Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München 1, Theatinerstraße 8/1.

Oberschwester (Hausdame) a. Krankenpfleg. u. wirtschaftl. Gebiet bestens erfahren, sucht passenden Wirkungskr. Off. unt. M. W. 28182 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München 1, Theatinerstraße 8/1.

Praxistausch

Gute Land-Kreisstadtpraxis in der Oberpfalz aus persönlich. Gründen geg. gleichwertige in der amerik. oder engl. Zone zu tauschen gesucht. Angeb. unt. L. R. 15251 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., Mü 19, Aiblinger Straße 2.

Landpraxis in Bayern gegen Land- oder Kleinstadtpraxis in Hannover zu tauschen gesucht. Ang. u. A. M. 15246 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München 19, Aiblinger Straße 2.

Praxistausch. Gute Landpraxis (Allgäu) mit Wohnung und Praxisräumen gegen ebensoleiche zu tauschen gesucht. Ang. unt. A. P. 15247 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., Münch. 19, Aiblinger Straße 2.

Allgemeinpraxis mit Einlamillenhaus. Vorortverkehr München a. Gesundheitsrücksicht. gegen Praxis in Gebirgskurort mit 4 Zimmer-Wohng. zu tauschen gesucht. Offert. unt. K. K. 15244 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München 19, Aiblinger Straße 2.

Heilanstalten

Sanatorium Dr. Schlogintweit für Erkrankungen d. Harnorgane. Leitung: Facharzt Dr. Jacobi, Bad Brückenau, Unterfranken, Fernruf 296, Am. Zone.

Privatklinik Dr. Speer

Lindau (Bodensee) — Bayern (Französische Zone)

Fachklinik für Psychotherapie Aufnahme finden alle Neurosenformen (dagegen keine Geisteskrankheiten, keine Suicidalen)

Verschiedenes

Biote: Binokular. Zeilmikroskop, erstklass. Instrument. **Sucht** Wocheneinhaus, Behelfsheim. Ang. unt. M. S. 28291 belörd. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., Münch. 1, Theatinerstraße 8/1.

Biote: Arztl. Untersuchungsstuhl, ärztl. Geburtsbesteck. **Sucht** zahn-ärzt. Operationsstuhl, stummen Assistenten. Zuschr. unt. D. V. 15250 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München 19, Aiblinger Straße 2.

Psychotherapie. Sprechstunden nach vorheriger Vereinbarung. Dr. med. et phil. Rudolf Römer, Facharzt für Nerven- und Gemütsleiden. Holzen 5 bei Ebenhausen/Isartal, Tel. Ebenhaus. 617 (im Selbstwählverkehr 0278/617).

Chirurg. Instrumente werden fachmänn. geschliffen und vernickelt. Kurzfristige Lieferzeit. L. Zeile, Kempten, Promenadestraße 4.

Annoncen-Exped. Carl Gabler GmbH., München 19, Aiblinger Straße 2, Tel. 30405, zuverlässig und erfahren auf allen Gebieten der Werbung. 36 Jahre Praxis. Vertreten in allen Zonen.

Zeitschrift für Haut- und Geschlechtskrankheiten und deren Grenzgebiete, herausgegeben von Dr. med. Erich Langer, Berlin, ist jetzt hier im Abonnement erhältlich. Der Umfang wurde soeben auf 48 Seiten erweitert. Der Bezugspreis beträgt unverändert (bei zweimaligem Erscheinen im Monat) RM. 15.— je Vierteljahr zuzüglich Versandgebühren. Abonnements durch Presse-Vertrieb Trunk, Münch. 27, Bertzstraße 1, Telefon 41901.

Läuseplage

kann man durch Lucex-Puder bekämpfen. Lucex hat Dauerwirkung. Bei Auftreten von Kopfläusen wird die Kopfhaut eingestäubt. Kleiderläuse verliert man durch Einpudern des Körpers und der Wäsche mit Lucex-Puder.

„Bayer“ Leverkusen



Tischplatten, Fenster- u. Portalverkleidungen, Wand- und Fußbodenbeläge für Praxis und Operationsräume liefert

J. Ph. Geierhos, München 2

Nymphenburger Straße 106
Ruf: 60785

Besichtigen Sie auch meine
Musterschau!

Baktol
NAME
GESCHÜTZT

T. B. - BACILLOL

sicheres Desinfektionsmittel für
Auswurf u. Wäsche Tuberkulöser.

Das Präparat ist milchig zuge-
lassen und unter ständiger fach-
wissenschaftlicher Kontrolle.

Sparsom im Gebrauch!

**Bacillolfabrik Dr. Bode & Co.
Homburg-Stellingen B. X.**

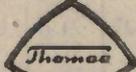
Zur Dauertherapie des Altersherzens

PERXANTHIN

(Theophyllin 0,16 + Papaverin 0,04)

Wirkungsweise: Verstärkung der Koronarzirkulation, Verbesserung der Herzmuskulernährung, Steigerung der Herzleistung, Entwässerung.

Handelsformen: Originalröhre mit 20 Tabletten
Klinikpackung mit 100 Tabletten

Versuchsmengen  auf Wunsch

DR. KARL THOMAE - BIBERACH AN DER RISS

Exneurial-Tabletten

Stark wirkendes

Analgeticum

Antipyreticum

Handelsformen: Orig.-Pockg. zu 10 Tabletten

Großpockg. f. Kliniken u. Krankenhäuser

In Apotheken wieder erhältlich. Rezeptpflichtig

Dr. Ehrnsperger · München · Lierstr. 14

DER SICHERE HAUTSCHUTZ

Die Decubitan-Wundverhütungssalbe imprägniert die durch Druck, Schweiß oder Reibung gefährdete Haut so nachhaltig, daß Wundwerden praktisch nicht mehr auftreten kann.

Bitte fordern Sie Arztemuster an. Aus der mitgesandten Literatur geht hervor, daß die Kapazitäten der Wirkung von Decubitan hervorragend begutachten. Decubitan wurde im gesamten Wehrmachts Sanitätsdienst verwendet.

Decubitan

Original-Packung mit ca. 35 g Inhalt RM 1,50 jetzt wieder beschränkt lieferbar an Krankenhäuser und Apotheken. Arztemuster und Literatur durch den Alleinhersteller

Dr. med. Ittershagen & Klee K.-G. Frankfurt am Main, Schillerplatz 244



Das Kennzeichen unserer Präparate, die in zeitbedingtem Umfange erhältlich sind.

AMOL-WERK VOLLRATH WASMUTH
Hamburg 39 - Amolposthof



Bayerisches Ärzteblatt

AMTLICHES ORGAN DER BAYERISCHEN LANDESÄRZTEKAMMER
UND IHRER BEZIRKSVEREINE

MIT MINISTERIELLEN UND AMTSÄRZTLICHEN VERÖFFENTLICHUNGEN

Nr. 14

MÜNCHEN, 16. JULI 1947

2. Jahrgang

Wissenschaftlicher Abend

Im Verein der praktischen Ärzte sprach am 27. Juni 1947 im Hörsaal der Anatomie in München Herr Prof. von Bergmann über das Thema „Problematik der Diagnose und Prognose des Icterus epidemicus“.

Vortragender unterscheidet entgegen Eppinger, der nur einen alimentären Icterus kennt, einen Icterus „epidemicus“ nicht „infectiosus“, da diese Bezeichnung bereits von Weil für seinen spirochätogenen Icterus vorweggenommen ist, der sowohl in gehäuften Fällen, als auch sporadisch auftreten kann und einen Icterus „simplex“. Dieser ist identisch mit dem Icterus „catarrhalis“, eine Bezeichnung, die man streichen sollte, da die alte Virchow'sche Vorstellung eines Katarrhs der Gallengänge mit einem den Ausgang zum Darm verstopfenden Pfropf, ebenso verlassen ist wie die Naunyn'sche Annahme einer ursächlichen Cholangitis oder Cholangie. Dieser Icterus simplex ist seinerseits gleichzusetzen mit dem als Icterus „hepatocellularis“ bezeichneten Geschehen.

Es handelt sich hierbei um autolytische Vorgänge, erst im Mesenchym und dann im Parenchym des Hepaton, um seröse Entzündung und reparative Phänomene. Diese drei Hauptelemente des pathologischen Geschehens lassen sich bereits am ersten Tage des Icterus an durch Punktion gewonnenen Leberzylindern feststellen in Form von Nekrosen der Leberzellen, phagozytären Vorgängen, serösen Ergüssen in das Glissonsche Gewebe, Mitosen der Parenchymzellen usw. Dieses Verhalten ist ein weiterer Beweis dafür, daß der manifeste Icterus das Krankheitsgeschehen nicht etwa einleitet, sondern daß ihm ein anikterisches und latent ikterisches Stadium vorausgehen, während deren der Betroffene bereits allgemeine Prodromi seiner Krankheit, wie Appetitlosigkeit, Übelkeit und Hautjucken verspürt.

In diesem Zusammenhange warnt Vortragender nachdrücklich vor allzu leichtfertigem Hantieren mit „blinden“ Leberpunktionen, die doch recht oft Anlaß zu bedenklichen Blutungen, Infektionen usw. zu sein scheinen. Er hält jedenfalls die von N. Kalk in sehr zahlreichen Fällen erprobte, durch Anwendung der Laparoskopie „sehende“ Punktion für harmloser. Der Icterus epidemicus ist keineswegs eine rein „militärische“ Angelegenheit, wie es nach der Überzahl von Mitteilungen aus Feldformationen, Militär Lazaretten usw. scheinen könnte, er wird vielmehr auch im zivilen Sektor reichlich angetroffen und wurde unter der Zivilbevölkerung der östlichen und südlichen besetzten Gebiete wohl nur deshalb relativ selten beobachtet, weil er dort die Rolle einer „Kinderkrankheit“ spielen dürfte. Es handelt sich auch nicht etwa um eine moderne Krankheit, denn aus der Mitte des letzten Jahrhunderts haben wir Berichte über Masseninfektionen mit Icterus. Aus der neueren Zeit liegen besonders sorgfältige Untersuchungen über Icterus epidemicus vor u. a. von Stuhlfaut aus in Norwegen gesammelten Erfahrungen und von K.

Gutzeit, der als Beratender Internist der Heeres-Sanitäts-Inspektion wohl über das größte Beobachtungsgut verfügt. Sie bereichern die Symptomatologie und stellen unter Beweis, daß keines der häufig vorkommenden Symptome konstant zu erwarten ist, sei es nun Ikterus, Milzschwellung, Senkungsbeschleunigung oder Polyglobulie (ihrerseits übrigens wohl eine Folge der Bluteindickung durch Serumaustritt in die Glissonschen Räume).

Die Infektiosität der Krankheit ist in der Literatur vielhundertfach bewiesen worden. U. a. erhielt v. Bergmann während seines siebenjährigen Wirkens in Frankfurt sehr zahlreiche Fälle von Icterus aus einer bestimmten Kaserne, obwohl ihm nur die schwersten überwiesen wurden.

Der Erreger ist hingegen noch unbekannt. Möglicherweise führt der Hinweis W. Rimpaus auf mit Icterus einhergehende, durch Leptospiren erregte Fälle von Schlamm- oder Feldfieber weiter; die Zusammenhänge mit Benützung von Schmutzwasser zu Trink- und Badezwecken scheinen gar nicht so selten zu sein, wenn man erst darauf achtet. Irgend eine Beziehung muß zu Paratyphus und Ruhr bestehen, wie Gutzeit durch Tausende positiver Agglutinationen bei Fällen von Icterus epidemicus feststellte. Vielleicht sind diese Infektionen als Sensibilisatoren des „Allergieorgans“ Leber zu verstehen. Da man nun keinen bakteriellen Erreger finden konnte, nahm man ein Virus an, denn an der Tatsache der Infektiosität konnte man ebensowenig vorbeisehen, wie an der einer relativen Immunität, wie sie sich auch in der erwähnten Feiung vieler polnischer, russischer und griechischer Autochthonen auswirkt. Eine „vollkommene“ Immunität wie sie O. Nägeli behauptet, besteht allerdings nicht, man erlebt doch

Erkrankung des Präsidenten der Bayer. Landesärztekammer

Der Präsident der Bayer. Landesärztekammer, Herr Dr. Gustav Berthold ist erkrankt. Da er nach seiner Ansicht auch nach längerer Rekonvaleszenz nicht in der Lage sein wird, sein Amt weiterzuführen, hat er seinen Rücktritt erklärt. Seine Funktionen hat satzungsgemäß der zweite Vorsitzende der Kammer, Herr Dr. Keller, Augsburg, übernommen.

Die Neuwahl des ersten Vorsitzenden wird satzungsgemäß erfolgen.

In der Sitzung der Kammervorstandschafft vom 9. Juli 1947 wurde dem erkrankten Präsidenten der Dank für seine aufopfernde Tätigkeit ausgesprochen und es wurden ihm die besten Wünsche für seine Genesung übermittelt. Eine Würdigung seiner Verdienste und seiner Arbeit in schwerer Zeit wird noch folgen.

nicht selten Neuerkrankungen, selbst mehrfache Übertragungen von Duodenalsaft ikterischer auf Nager verursachten typische Leberveränderungen ohne Ikterus und in einem Falle führte Blutspende eines latent ikterischen innerhalb der üblichen Inkubationszeit von 20—40 Tagen zu Ikterus beim Empfänger. Vielleicht sind wir aber der Lösung dieses Problems nahe: soeben kommt die Kunde, daß A. Butenandt bei noch unveröffentlichten Versuchen an Ikterischen nur aus der Mittelschicht des Blutzentrifugates positive Übertragungen erzielen konnte, und zu eindeutigen Schlüssen auf Vorliegen eines Virus gelangt sei.

Sicher spielt beim Zustandekommen der Infektion auch die Disposition eine gewichtige Rolle. So konnte in einem englischen Gefangenenlager beobachtet werden, daß Frontsoldaten, die nach schweren Strapazen in schlechtem Allgemein- und Ernährungszustand eingeliefert wurden, ungleich häufiger erkrankten, als Flieger, die einige Stunden nach Abflug aus der Heimat auf deutschen Boden abgesprungen waren. Vortragender ist indes überzeugt, daß neben der Fülle epidemischer und sporadischer Fälle von infektiösem Ikterus auch nichtinfektiöse vorkommen. So war es z. B. bei unseren afrikanischen Einheiten ein erfolgreicher Kniff der Frontmüden Autoschmieröl mit Heringsköpfen oder in geöffneten Büchse der Wüstensonne preisgegebenes Konservenöl zu trinken, um mit Si-

cherheil einen „Heimatsikterus“ zu ergattern. Die Gleichheit des anatomischen Bildes von ikterus epidemicus und simplex darf diese Auffassung nicht beirren, denn Organe können auf ein Viel von schädlichen Einflüssen nur mit einem Wenig von Reaktionen ihrer Zellen antworten. Ein Beispiel hierfür ist u. a. die Basedowleber R. Rössle, die wie ein ikterus epidemicus aussieht.

Die Prognose des Leidens ist nicht schlecht. Es besteht zwar die Gefahr, daß einzelne, überlang bestehende Ikteri in Leberatrophie ausmünden, Todesfälle sind aber selten.

Zur Therapie sagte v. Bergmann, daß er vor jedweder Insulintherapie warnen müsse, da schon fünf Einh. Insulin den Glykogenbestand der Leber schädigen können. Traubenzucker allein soll man hingegen darreichen, aber nicht durch Injektion über den gesamten Blutkreislauf, sondern per os und damit vom Darm direkt via Pfortader zur Leber. Rationell ist Decholin, da die Reinsche Stromuhr im Tierexperiment nach seiner Zuführung eine deutliche Mehrdurchblutung der das erkrankte Organ ernährenden Art. hepatica erkennen läßt. Gute Erfahrungen liegen auch über die Anwendung von Nebennierenrindenpräparaten, Iliren, Cortiron usw. bei chronischen Fällen vor. Lebergifte sind zu vermeiden.

Dr. Hans Spatz, München.

Nauheimer Ärztetagung

Auf der Tagung am 14.—15. Juni 1947 in Bad Nauheim, auf der die Vertreter sämtlicher Ärztekammern der Amerikanischen, Britischen und Französischen Zone anwesend waren, wurde neben andern Tagesfragen auch die derzeitige Ernährungslage eingehend besprochen. Über den Verlauf werden wir noch Bericht erstatten. Zunächst bringen wir den Wortlaut einer Resolution, die, auf zahlreiche ernährungsphysiologische Gutachten gestützt, der Öffentlichkeit übergeben wurde.

Resolution der Deutschen Ärzte zur Ernährungslage

Die deutsche Ärzteschaft appelliert an das Weltwissen, den bereits weit fortgeschrittenen körperlichen Verfall des deutschen Volkes nicht weiter zuzulassen. Die Mehrheit der deutschen Bevölkerung lebt z. Zt. von Rationen, die nur $\frac{1}{3}$ des international anerkannten Mindestbedarfes ausmachen. Selbst die Zulagen der Schwerarbeiter reichen nur aus, das Leben zu erhalten, nicht aber, um die geforderte Arbeit zu leisten. Diese bestehende chronische Unterernährung hat bereits zum weitgehenden Abbau der Körpersubstanz des Deutschen geführt und nicht nur seine körperliche Leistungsfähigkeit extrem herabgesetzt, sondern auch seine geistige Spannkraft vermindert und sein seelisches Gefüge verändert. Der hungernde Mensch ist antriebslos, reizbar, überkritisch und untauglich für Aufbau und staatsbürgerliche Betätigung. Die Ärzteschaft warnt vor den Gefahren, die diese unvermeidbaren physiologi-

schen Folgen des chronischen Hungerns in jedem davon betroffenen Volk für die übrige Welt, für die Ethik, für die Sicherheit der übrigen Menschheit in sich bergen.

Die deutsche Ärzteschaft ruft aus ärztlicher Verantwortung heraus die Hilfe der Welt an für Neuaufbau und sofortige entscheidende Aufbesserung der Ernährung. Sie hält folgende Sofortmaßnahmen für durchführbar: Zulassung Deutschlands zum Walfang und zur Hochseefischerei, Ermöglichung synthetischer Fettherstellung, Herstellung der nötigen Düngemittel, Transitverarbeitung von Ölkuchen. Die deutsche Ärzteschaft ist der Ansicht, daß noch vor diesen Maßnahmen eine großzügige Lebensmittellieferung von außen die bereits verlorene Arbeitsfähigkeit des deutschen Volkes wieder herstellen muß. Danach muß dem deutschen Volk die Möglichkeit zurückgegeben werden, aus eigenem Export von Fertigwaren den unentbehrlichen Import zu finanzieren. Die deutsche Landwirtschaft war nie in der Lage, den Nahrungsmittelbedarf zu decken, unter den heutigen Verhältnissen einer auf verminderten Raum zusammengedrängten, vermehrten Bevölkerung und einer unzureichenden Versorgung mit Düngemitteln, Saatgut und technischen Ausrüstungen ist sie es weniger denn je.

Die deutsche Ärzteschaft ist überzeugt, daß dem deutschen Volk der Anspruch auf Leben als primitivstes Menschenrecht zuerkannt wird. Eine gesunde und ausreichende Ernährung darf keinem Volk vorenthalten werden. Die Humanität gebietet, entgegenstehende Interessen diesem unbedingbaren und unwardelbaren Menschenrechte ununterzuordnen.

Erklärung des Bayerischen Obermedizinalausschusses

Der Bayerische Obermedizinalausschuß als die höchste Staatliche Gutachterstelle, welche bereits seit Anfang des vorigen Jahrhunderts von der Bayerischen Verwaltung eingesetzt wurde, hat in seiner Sitzung vom 9. 6. 1947 die nachfolgende Erklärung abgegeben.

Das verbrecherische Verhalten einzelner Ärzte während der nationalsozialistischen Herrschaft verdient schärf-

ste Verurteilung und Bestrafung. Jeder dieser Männer hat bewiesen, daß er die moralischen Voraussetzungen für die Ausübung ärztlicher Tätigkeit nicht besaß. Strenge Auswahl künftiger Berufsanwärter und eine Überwachung aller Ärzte durch den Staat und die Berufsvertretung ist notwendig.

Das Mißtrauen, welches von Laienseiten in Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse sich gegen jedes Arztum

erhebt, ist verständlich. Die gedankenlose Verurteilung aller Ärzte als zu jedem Verbrechen befähigt, bedeutet jedoch nicht nur ein großes Unrecht, sondern auch einen sozialpolitischen Fehler, indem er das Vertrauen des Volkes zu den Hütern seiner Gesundheit gefährdet.

Nicht Deutschland allein, sondern die ganze Welt verdankt deutschen Forschern und Ärzten unendliche Wohltaten; aber auch der Einzelne möge nicht vergessen wieviel aufopfernde ärztliche Tätigkeit er am eigenen Leibe

und in seiner Familie beim Tod seiner Angehörigen und der Geburt seiner Kinder erlahren hat.

Heute ist mehr denn je die gesundheitliche Betreuung und der Schutz vor Seuchen, die nicht immer erkannte, aber wichtigste Aufgabe einer Staatsführung, denn all ihr Plänen hängt von der Gesundheit und Arbeitskraft der Glieder eben dieses Staates ab. In dieser sozialen Erkenntnis und nicht etwa aus gekränktem Selbstgefühl wird der Schutz der Staatsregierung für alles ärztliche Wirken erbeten.

Polikliniken in der sowjetischen Besatzungszone

In der sowjetischen Besatzungszone versucht man auf dem Wege über die Einrichtung von Polikliniken einen stärkeren Gesundheitsschutz und eine bessere ärztliche Versorgung der Bevölkerung herbeizuführen. Man will diese Kliniken in den Städten mit über 50000 Einwohnern unter klarer Trennung vom Krankenhausbetrieb einrichten. Es soll in ihnen jedes Fachgebiet vertreten sein. Auch Hausbesuche von seiten der praktischen Ärzte und der Fachärzte der Kliniken sind vorgesehen.

Entnommen aus der „Sanitätswarte“, Schriftleitung
Emil Fritz, Stuttgart.

Die Kurve der Todesfälle an Tuberkulose

In der ersten Aprilwoche war in Berlin ein starkes Ansteigen der Tuberkulosefälle zu verzeichnen. In einem Zeitraum von nur 8 Tagen starben 166 Menschen an Tuberkulose. An der Spitze stand der amerikanische Sektor mit 78 Todesfällen, ihm folgte der sowjetische Sektor mit 52 Tuberkuloseopfern.

Entnommen aus der „Sanitätswarte“, Schriftleitung
Emil Fritz, Stuttgart.

Influenza

Von der Regierung von Oberbayern geht uns im Abdruck das nachstehende Schreiben an die Gesundheitsabteilung des Bayerischen Staatsministerium des Innern zu:

Vom Staatl. Gesundheitsamt Altötting wurde am 2. 5. 1947, eingegangen am 8. 5. 1947, mitgeteilt, daß im Monat April aus einzelnen Gemeinden des Landkreises Grippefälle gemeldet worden seien, die nach ihrem bisherigen Verlauf den Verdacht auf Influenza erweckten. Die durch den Amtsarzt durchgeführten Erhebungen ergaben, daß es sich bei diesen Erkrankungsfällen um eine Krankheit handelt, die nach kurzem Unpäßlichkeit mit hohem Fieber beginnt, 3–4 Tage anhält, um dann kritisch oder lytisch zur Norm abzufallen. Zugleich bestünden katarrhalische Erscheinungen der oberen Luftwege, verbunden mit Schnupfen und Husten. In einzelnen Fällen hätten sich Bronchopneumonien entwickelt. Meist würden sich während des lieberhaften Stadiums Gliederschmerzen dazugesellen. Die Rekonvaleszenz dauere immer einige Tage. Der infektiöse Charakter der Krankheit sei dadurch erwiesen, daß in den einzelnen Familien immer mehrere Personen erkrankt seien. Der Puls sei in Anbetracht des hohen Fiebers relativ verlangsamt. Leider sei von den behandelnden Ärzten verabsäumt worden, obwohl 2 Fälle mit sekundären schweren Pneumonien ad exitum gingen, die im Schreiben vom 6. 12. 1946 vorgeschlagene Bluteinsendung durchzuführen. Der Amtsarzt wurde von hier aus verständigt, die

dieser Verfügung entgegen handelnden Ärzte vorerst zu belehren und im Wiederholungsfalle zu melden.

I. A.:

(Dr. Fritz Aub)

Aus diesem Anlaß verweisen wir auf die Ministerialverfügung betreffs Influenza vom 6. 12. 1946, in der die ausführlichen Maßregeln für den Fall des Auftretens einer Influenzaepidemie festgelegt sind. Die Min.-Verfügung kann bei den Gesundheitsämtern eingesehen werden. Grundsätzlich wird darin verlangt, daß vom behandelnden Arzt im Falle eines Verdachtes einer sogenannten echten Influenza eine Blutprobe (mindestens 10 cem steril entnommen) an eine der bakteriologischen Untersuchungsanstalten eingesandt wird.

Zur Definition des Begriffes „Influenza“ sei nachstehend Ziffer 3 der Verfügung wiedergegeben.

3 a) Erkennung der Krankheit: Influenza ist eine Erkrankung der Atmungsorgane, die sporadisch und epidemisch auftritt, in Schwere und Ausmaß variierend, und die sich rasch über die ganze Bevölkerung ausbreitet. Die Diagnose sollte sich nicht auf die hochgradig tödlichen Fälle beschränken noch unterschiedslos für Erkrankungen der oberen Atmungswege benützt werden. Der Beginn der Krankheit erfolgt abrupt mit Fieber, Schmerzen des Körpers, Kältegefühl oder Fieberfrost, Nasen-Rachen-Reizung, leichtem Husten und zu dem körperlichen Befinden unverhältnismäßiger Erschöpfung. Ein sehr wunder Haß oder coryza, die der bei der allgemeinen Erkältung vergleichbar wären, sind unbekannt. Die Leukozythenzählung ist normal oder niedriger. Das Fieber dauert in unkomplizierten Fällen normalerweise 3–5 Tage und die Wiedergenesung, abgesehen von der Rekonvaleszenzschwäche, geht rasch vonstatten. Bei der unkomplizierten Krankheit kommt gelegentlich eine pneumonitis vor. Olfene Lungenentzündung variiert im Auftreten bei den verschiedenen Ausbrüchen und geht gemeinhin mit einer bakteriellen Nebeninfektion einher und wird durch andauerndes oder plötzlich zurückkehrendes Fieber hervorgerufen.

„Fälle“, die sehr schnell zum Tode führen, sind nicht die Regel. Eine subklinische Infektion kommt häufig vor. Die Krankheit kann vom Speichel oder Nasen-Rachen-Waschungen der Patienten auf Frettchen, Mäuse und gewisse andere Versuchstiere übertragen werden, sowie auch auf das Küken-Embryo. Serologische Untersuchungen (Neutralisierung, Ergänzungsinfizierung, Rotzellenagglutination) mit Serum ein- und desselben Patienten in akuten und konvaleszenten Stadien der Krankheit kann zur Erkennung benutzt werden.

b) Ätiologischer Erreger. Von einem Virus sind zwei bestimmte Arten, A und B, identifiziert worden. Der Virus der Schweineinfluenza ist mit Art A des menschlichen Virus serologisch verwandt.

c) Ansteckungsquelle: Nasen-Rachen-Auswurf oder Speichel infizierter Lebewesen.

d) Art der Übertragung: Übertragung von Auswurf der Atmungsorgane infizierter Personen auf den Atmungsbereich Empfänglicher direkt; durch direkte Berührung durch bazillenträgende Gegenstände, und eventuell in überfüllten Unterkünften durch infizierte Tröpfchen-Keime enthaltende Luft.

e) Inkubationszeit: Ein bis drei Tage.

f) Ansteckungsperiode: Wahrscheinlich vor dem klinischen Ausbruch und 7 bis 10 Tage danach.

Kalorien

Unsere Zeit denkt und rechnet in Kalorien. Was ist darunter zu verstehen? Physikalisch betrachtet ist Kalorie eine Wärmeeinheit, und zwar die Wärmemenge, die notwendig ist, um 1 Liter Wasser von 15° C auf 16° C zu erwärmen. Da man den Umsatz im menschlichen Körper ebenfalls als Wärme messen kann, verwendet man Kalorien auch als Maßstab des menschlichen Energieumsatzes. Den Kalorienbedarf des ruhenden nüchternen Menschen nennt man den Grundumsatz. Er läßt sich durch den Verbrauch an Sauerstoff bestimmen und ist verschieden nach Alter, Geschlecht, Körpergröße und Körpergewicht. Auch die Rasse spielt dabei eine Rolle. Der Kalorienbedarf steigt bei höherer Arbeitsleistung, bei größerem Wärmeverlust und bei länger dauerndem Fieber.

Die dem Körper zugeführten Nahrungsmittel haben nun als „Brennstoff“ verschiedenen Wert und hängen auch wieder von der Höhe des Grundumsatzes der betreffenden Person ab. Für 1 kg Kohlehydrate und 1 kg Eiweiß rechnet man 4,1 Kalorien, für 1 g Fett 9,3 Kalorien. Dabei ist

zu beachten, daß die Eiweißverhennung im Körper unvollständig ist. Dazu kommt, daß der Wärmewert für die Beurteilung einer Ernährung allein nicht ausreichend ist. Maßgebend ist der richtige Gehalt an allen Nährstoffen. Dazu gehören auch Mineralien und Vitamine.

Nach Voit bedarf ein Arbeiter im mittleren Lebensalter bei 70 kg Gewicht und zehnstündiger Arbeitsdauer im Mittel:

118 g Eiweiß, 56 g Fett, 500 g Kohlehydrate. Der gleiche Arbeiter benötigt bei angestrenzter Tätigkeit 140 g Eiweiß, 70—80 g Fett, 500 g Kohlehydrate.

Der Kalorienbedarf einer erwachsenen Person mit einem Gewicht von 70 kg wird bei Ruhe täglich mit 2100, bei mittlerer Arbeit mit 2800, bei schwerer Arbeit mit 3500 und bei sehr schwerer Arbeit mit 4000 berechnet.

Der Kalorienbedarf bei Kindern wird nach Kestner-Knippling wie folgt berechnet:

Alter	Knaben	Mädchen	Alter	Knaben	Mädchen
1 Jahr	800	800	9 Jahre	2100	1900
2 Jahre	1000	1000	10 Jahre	2300	1900
3 Jahre	1100	1100	11 Jahre	2600	1900
4 Jahre	1300	1300	12 Jahre	2600	2000
5 Jahre	1500	1500	13 Jahre	2600	2000
6 Jahre	1600	1600	14 Jahre	2800	2100
7 Jahre	1600	1600	15 Jahre	2800	2300
8 Jahre	1800	1800	16 Jahre	2800	2300

Entnommen aus der „Sanitätswarte“, Schriftleitung Emil Fritz, Stuttgart.

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Mustervertrag der Werkärzte

Die Landesvorstandenschaft hat auf ihrer Sitzung am 17. 5. 1947 beschlossen, daß künftighin die ärztliche Betreuung von Betrieben nur mehr auf Grund eines von der Ärztekammer zu genehmigenden Werkarztvertrags zu erfolgen hat. (Vergl. Bayer. Ärzteblatt Nr. 8/9/1947.)

Nachfolgend geben wir den Wortlaut des Textes wieder. Die Vordrucke sind demnächst von der Ärztekammer zu beziehen.

Leistungsvertrag.

§ 1

Herr Dr. med. Arzt in
übernimmt eine Tätigkeit als Werkarzt bei

§ 2

Herr Dr. med. ist verpflichtet, den Gesundheitszustand der Gefolgschaft der Werkstellen zu überwachen. Zu diesem Zwecke nimmt er in regelmäßigen Zeitabständen ärztliche Untersuchungen vor.

Er hat ferner die hygienischen Zustände und die sonstigen sanitären Maßnahmen in den Werkstellen laufend unter Kontrolle zu halten, sowie die zum Sanitätsdienst bestimmten Gefolgschaftsmitglieder zu unterweisen.

§ 3

Eine kassen- oder privatärztliche Behandlung von Gefolgschaftsmitgliedern ist Herrn Dr. med.

in den Werkstellen — mit Ausnahme ärztlicher Nothilfe — nicht gestattet. Bei allen Erkrankungen von Gefolgschaftsmitgliedern muß ihnen die freie Wahl des Arztes durchaus gewahrt bleiben. Eine Begutachtung der Frage der Arbeitsunfähigkeit von Gefolgschaftsmitgliedern steht Herrn Dr. med. nicht zu, es sei denn, daß der zu Beurteilende in Behandlung des Herrn Dr. med. selbst steht.

§ 4

Als Entschädigung für seine in § 2 festgesetzte Tätigkeit erhält Herr Dr. med. eine monatliche, nachträglich zahlbare Vergütung von RM., in Worten Reichsmark. Mit dieser Entschädigung ist jedwede ärztliche Tätigkeit für das Werk und bei Gefolgschaftsmitgliedern innerhalb des Werkes abgegolten.

§ 5

Das Vertragsverhältnis kann beiderseits mit einer Frist von 6 Wochen zum Vierteljahresabschluß gekündigt werden.

§ 6

Nach mindestens 6 monatiger Tätigkeit steht Herrn Dr. med. ein Jahresurlaub von 28 Arbeitstagen zu unter Fortzahlung des Gehalts, doch muß er für diese Zeit einen Vertreter stellen.

Im Falle einer länger als 14 Tage dauernden, durch Krankheit verursachten Dienstunfähigkeit, deren Nachweis durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses zu erbrin-

gen ist, hat Herr Dr. med. ebenfalls einen Vertreter zu stellen. Andernfalls gilt das Vertragsverhältnis nach einer Dienstunfähigkeit von 4 Wochen als ohne Kündigung gelöst.

§ 7

Dieser Leistungsvertrag tritt mit dem in Kraft. Wird er nicht durch eine der vertragschließenden Parteien unter Einhaltung der in § 4 festgesetzten Frist gekündigt, so gilt er jeweils um ein Vierteljahr verlängert.

§ 8

Herrn Dr. med. hat die von der ärztlichen Berufsvertretung vorgeschriebene Genehmigung dieses Vertrags selbst zu erwirken. Er erhält zu diesem Zwecke 4 mit der Unterschrift des Werkbeauftragten unterzeichnete Ausfertigungen des Vertrags.

Von diesen hat er eine mit seiner Unterschrift und der Genehmigung der ärztlichen Berufsvertretung ausgestattete dem Werkbeauftragten zurückzugeben, worauf der Vertrag Rechtsgültigkeit erhält.

....., den 19.....

Der Werkbeauftragte: Der Werkarzt:
Vorstandender Vertrag wird genehmigt.

Anweisungen der Ärztekammer

1. Autoreifen. Um der bisherigen schlechten Belieferung mit Autoreifen an Ärzte abzuwehren, ist es notwendig, den Mindestbedarf an Ärztereifen zu erfassen und dem Bayerischen Verkehrsministerium zwecks Vorstellung bei der Amerikanischen Militärregierung genaue Unterlagen an die Hand zu geben. Wir bitten daher die Kollegen, umgehend, bei ihrem ärztlichen Bezirksverein unter Vorlage der Reifenkarte persönlich oder schriftlich vorstellig zu werden, damit die genaue Zahl aller Reifen ermittelt werden kann, deren Erhaltungszustand unter 50% liegt. Da entsprechend der katastrophalen Reifenlage die Vorstellung des Verkehrsministeriums umgehend erfolgen muß, bitten wir dringend um beschleunigte Meldung.

2. Assistenten- und Vertreterstellen. Da die Kliniken und Krankenhäuser bei weitem nicht ausreichen zur Ableistung der Ausbildungszeit des ärztlichen Nachwuchses, werden die freipraktizierenden Ärzte, soweit sie in der Lage sind, einem Assistenten Beschäftigung und Ausbildungsmöglichkeit zu bieten, gebeten, umgehend ihrem ärztlichen Bezirksverein zu melden:

1. ob sie an der Beschäftigung von Pflichtassistenten interessiert sind,
2. ob sie bereits Assistenten beschäftigen bzw. beschäftigen wollen. Dabei sind die Gründe ausführlich anzugeben, da die Bayer. Landesärztekammer über die Genehmigung von Assistenten in der Praxis zu entscheiden hat.
3. Ob Vertretung für Urlaub, wann, für welche Zeit und für welches Fachgebiet gesucht werden.

In Anbetracht der zahlenmäßig geringen Angebote gegenüber der großen Zahl Beschäftigung suchender Kollegen erscheint es erforderlich, daß der Vermittlungsstelle bei der Bayer. Landesärztekammer gerade zu den Zeiten der Urlaubsmonate alle Vertretungsmöglichkeiten rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Redaktionsschluß

der Nr. 15 des B.A.Bl. am 25. 7., Erscheinen voraussichtlich 6. 8. 1947, der Nr. 16 des B.A.Bl. am 8. 8. 1947, Erscheinen voraussichtlich 20. 8. 1947.

Statistik der Infektionskrankheiten in Bayern rechts des Rheins (außer Lindau)

(Zusammenstellung vom Bayer. Statistischen Landesamt)

Neuerkrankungen und Sterbefälle vom 8. Juni
mit 14. Juni 1947.

		in Bayern gesamt	München	davon in Nürnberg	Augs- burg	Regens- burg
Diphtherie	E	155	19	7	4	2
	St	3	—	—	—	—
Scharlach	E	72	8	1	1	—
	St	—	—	—	—	—
Keuchhusten	E	192	10	9	4	1
	St	—	—	—	—	—
Masern	E	722	1	6	—	4
	St	1	—	—	—	—
Epid. Genick- starre	E	3	—	—	—	—
	St	1	—	—	—	—
ep. Kinderlähmung	E	3	1	—	—	—
	St	—	—	—	—	—
ep. Gehirnentzündung	E	4	—	—	—	—
	St	2	—	—	—	—
Lungen-Tbc. offen	E	188	31	5	3	7
	St	382	63	1	3	7
geschlossen	E	71	11	4	—	1
	St	—	—	—	—	—
Hauttuberkulose	E	—	—	—	—	—
	St	—	—	—	—	—
Sonstige	E	67	11	3	1	3
	St	11	—	—	—	—
Fleckfieber	E	—	—	—	—	—
	St	—	—	—	—	—
Typhus, abdominalis	E	31	—	—	2	2
	St	1	—	—	—	—
Paratyphus B	E	15	4	1	—	1
	St	1	—	—	—	—
Enteritis	E	85	—	1	—	—
	St	—	—	—	—	—
Bakter. Lebens- mittelverg.	E	8	3	—	—	—
	St	2	—	—	—	—
Ruhr	E	9	6	—	—	—
	St	—	—	—	—	—
Malaria	E	8	—	—	—	—
	St	—	—	—	—	—
Syphilis	E	392	92	40	18	18
	St	1	—	1	—	—
Weicher Schanker	E	9	5	—	—	2
	St	—	—	—	—	—
Gonorrhoe	E	947	227	128	40	50
	St	—	—	—	—	—
Kindbett-Fieber n. meldepfl. Geburt	E	—	—	—	—	—
	St	—	—	—	—	—
n. Fehlgeburt	E	3	—	—	—	—
	St	—	—	—	—	—
Krätze	E	2380	117	112	36	28
	St	—	—	—	—	—
Influenza	E	153	—	4	12	2
	St	—	—	—	—	—
Parotitis	E	321	8	17	—	1
	St	—	—	—	—	—
Hepatitis	E	24	3	3	—	—
	St	—	—	—	—	—

Das Bayerische Statistische Landesamt erinnert daran, daß die Wochenstatistiken kein erschöpfendes Bild der wahren Erkrankungs- und Sterbefälle geben und daher mit Vorsicht zu bewerten sind. Im Zusammenhang damit und auf erneute Mahnung der Gesundheitsabteilung des Bayer. Innenministeriums ergeht hiermit nochmals an alle Kollegen das dringende Ersuchen, ihrer Meldepflicht der Infektionskrankheiten pünktlich nachzukommen. Gerade während der heißen Sommermonate, der Zeit erböhter Epi-

demiegefahr, ist es von allergrößter Wichtigkeit, einer ausbrechenden Seuche schon in ihren ersten Anfängen entgegenzutreten. Dazu aber ist die Erfassung durch peinliche Einhaltung der Meldepflicht notwendig.

Richtzahlen für die Beurteilung der körperlichen Entwicklung unserer Schulkinder

Von der Gesundheitsabteilung des Bayer. Staatsministerium des Innern.

Nachfolgende Richtzahlen sind Durchschnittsergebnisse aus vielen Tausenden von Untersuchungen, die in der Friedenszeit vorgenommen wurden.

Alle jene, die warmen Anteil an dem Wohlergehen unserer Jugend, besonders die Männer und Frauen im öffentlichen Leben, werden herzlich um Mitarbeit gebeten. Gesundheitliche Schulfürsorge, Schulärzte, Schulzahnkliniken müssen in jeder Stadt eine Selbstverständlichkeit sein. In der Sorge für die Zukunft unserer Heimat muß der Schutz der Jugend vor gesundheitlichen und moralischen Schäden an erster Stelle stehen.

gez.: (Dr. Hösch), Ministerialrat.

Alter	Knaben		Mädchen	
	Größe	Gewicht	Größe	Gewicht
6 Jhr.	109 cm	20,5 kg	107 cm	19 kg
7 Jhr.	115 cm	23 kg	113 cm	21 kg
8 Jhr.	120 cm	25 kg	118 cm	23 kg
9 Jhr.	125 cm	27,5 kg	123 cm	25 kg
10 Jhr.	130 cm	30 kg	128 cm	27 kg
11 Jhr.	135 cm	32,5 kg	133 cm	29 kg
12 Jhr.	140 cm	35 kg	139 cm	32 kg
13 Jhr.	145 cm	37,5 kg	146 cm	37 kg
14 Jhr.	151 cm	41 kg	153 cm	43 kg
15 Jhr.	157 cm	45 kg	158 cm	48 kg

Niederlassung

Nachstehender Antrag des Ausschusses für Verfassungsfragen wurde vom Bayerischen Landtag in seiner Sitzung vom 24. 6. 1946 zum Beschluß erhoben.

Nachdem offenbar Unklarheiten über die Auswirkung dieses Beschlusses bestehen, gehen wir den Antrag des Ausschusses nachfolgend bekannt:

Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen:

- I. dem nachstehenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines vorläufigen Gesetzes zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Als Notmaßnahme für die Dauer des gegenwärtigen Notstandes wird das mit der Approbation erworbene Recht auf Ausübung berufsmäßiger ärztlicher, zahnärztlicher, dentisten- und tierärztliche Tätigkeit bis auf weiteres eingeschränkt.

§ 2

(1) Zur Ausübung berufsmäßiger, ärztlicher, zahnärztlicher, dentisten- und tierärztlicher Tätigkeit in selbständiger Praxis ist neben der Approbation und den übrigen gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen eine besondere Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern erforderlich.

(2) Diese Niederlassungsgenehmigung wird auf Grund einer Niederlassungsordnung erteilt, die vom Staatsministerium des Innern nach Anhörung der zuständigen Berufsvertretungen und nach Zustimmung des Landtags erlassen wird.

§ 3

In der Niederlassungsordnung kann bestimmt werden, daß Niederlassungen, die seit dem 1. September 1939 erfolgt sind, daraufhin nachgeprüft werden, ob sie den Voraussetzungen der Niederlassungsordnung entsprechen. Entsprechen sie diesen nicht, so kann die weitere Ausübung der Tätigkeit untersagt werden.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1947 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Niederlassungsordnung tritt der Art. 1 des Ärztegesetzes vom 25. Mai 1946 außer Kraft.

11. den obigen Antrag damit für erledigt zu erklären. München, den 18. Juni 1947.

Der Präsident: Dr. Horlacher.

Da somit nach dem obenstehenden § 4 der Artikel 1 des Bayer. Ärztegesetzes erst außer Kraft gesetzt wird, wenn die vom Landtag zu genehmigende Niederlassungsordnung in Kraft tritt, so ist anzunehmen, daß bis zu diesem Zeitpunkt Art. 1 seine Gültigkeit behält.

Warnung vor Ankauf

Herrn Kollegen Dr. Hans Steger, Buchenberg bei Kempten wurde aus seinem Praxiszimmer das Mikroskop entwendet. Das Mikroskop ist ein altes Modell mit einfachem Objekt, ohne Revolver, ohne drehbaren Tisch. Altes, gelbes, teilweise schwarzes messingähnliches Metall in einem alten mittelbraunen Holzkasten.

Sprechstunden der Bayer. Landesärztekammer

Die Sprechstunden der Bayer. Landesärztekammer sind festgelegt auf die Zeiten:

Montag, Dienstag und Freitag von 9—12 Uhr.

Im Interesse besonders der auswärtigen Herren Kollegen, bittet die Bayer. Landesärztekammer, diese Zeit innezuhalten, da häufig die Zeit der betreffenden Referenten durch anderweitige Besprechungen oder Termine festgelegt ist.

Den finanziellen Rückhalt des Arztes bei Krankheit und Unfall bildet eine Tagegeldversicherung nach dem Sondertarif für Ärzte bei der Bayer. Landesärztekammer Vereinigte Krankenversicherungs AG., München 23, Leopoldstr. 4, Fernspr. 35653. Unverhindliche Beratung. Die Beiträge können durch die Abrechnungsstellen der Ärztl. Bezirksver. im ganzen Kammerbezirk vom Honorar abgebucht werden!

Mitarbeiter dieser Nummer: Dr. Hans Spatz, geb. am 21. 12. 1892 in München.

Verlag: Richard Pflaum, München 2, Lazarettstraße 2-6. Telefon 60081. License No. US-E-172. Schriftleitung: Dr. Wilhelm Wack, München, Sendlinger Str. 89. Telefon 360503. Bezugspreis für Nichtmitglieder der Bayerischen Ärztekammer Rm. 1.50 zuzüglich 48 Pfg. Zustellgebühr. Postscheckkonto München 13900 Richard Pflaum-Verlag (Abt. Bayerisch. Ärzteblatt). Anzeigenverwaltung und alleinige Annahmestelle für Inserate und Beilagen: Carl Gabler G. m. b. H., München 19, Aiblinger Str. 2, Tel. 30405, Postscheckkonto München 4621. Druck: Franz X. Seitz, München 5, Rumfordstraße 23.

Neueinführung!

METHYL-THIO-URACIL

»Boehringer«

hemmt die Bildung von Thyroxin in der Schilddrüse (Hemmung der Tyrosinase und Peroxydase), dadurch erfolgt bei

Hyperthyreosen

Senkung des Grundumsatzes
Senkung der Pulsfrequenz
Beseitigung der nervösen Erscheinungen

Dosis: Täglich 1-3 mal (nach dem Essen) 1-2 Tabletten zu 0,1g
METHYL-THIO-URACIL - BOEHRINGER



C-F. BOEHRINGER & SOEHNE G.M.B.H.
MANNHEIM-WALDHOF

SERA
IMPFFSTOFFE
SPEZIAL-HEILMITTEL
CHIRURGISCHES NAHTMATERIAL

SERAG

SÜDDEUTSCHES SERUM-UND ARZNEIMITTELWERK G.M.B.H.
HAAR MÜNCHEN
FERNSPR. MÜNCHEN 475 466
TELEGRAMMADR. SERAGWERKE

Exneural-Tabletten

Stark wirkendes
Analgeticum
Antipyreticum

Handelsformen: Orig.-Packg. zu 10 Tabletten
Großpackg. f. Kliniken u. Krankenhäuser

In Apotheken wieder erhältlich. Rezeptpflichtig

Dr. Ehrnsperger · München · Lierstr. 14



VITAMIN B₁-HALTIGER ROSSKASTANIEN-EXTRAKT
PERORAL WIRKSAM BEI VENÖSER STASE:

Hämorrhoiden · Krampfaderen

VENOSTASIN




STUHLREGULIERUNGS-MITTEL

NERAL

Bestandteile: 1. Besonders behandelte Frucht- und Samenschalen des Roggenkorns mit anhaftenden Kleberschicht- und Stärketeilen, unter Erhaltung des Mineralsalz- u. Vitamingehaltes. 2. Faulbaumrinde (pulv. subt.)

Preis: RM. 1.95 II. AT. m. U.

Literatur und Proben auf Wunsch.

Dr. Hermann Sandmann
Chem.-Pharm. Präparate
Mündien-Moofach; Großbeerenstraße 1

Leonberger Husten - Tabletten

als Vorbeugungs-, Linderungs- u. Heilmittel von zuverlässig. Wirkung. Frei von narkotischen Substanzen, daher auch in der Kinderpraxis völlig unbedenklich.

Bestandteile: Extracta Thymi, Melissae, Agrimon., Plantaginis, Equiseti, Polygoni, Ononidis, Anisi, Menth. pip. unter Zusatz von Saccharin 0,00006, Saccharum lactis ad 0,25 pro Tablette. Pflanzenextrakte mit sekretolytischer, sekretomotorischer und spasmolytischer Wirkung sind mit solchen, die infolge ihres Gehaltes an Siliciumverbindungen proliferationsfördernd auf das Bindegewebe wirken, kombiniert.

Indikationen: Reizhusten aller Art, leichte oder im Abklingen befindliche Bronchitis, Pharyngitis, Laringitis; zur Linderung bei Keuchhusten; bei Raucherkatarrhen und anderen Affektionen der oberen Luftwege.

Dosis: Mehrmals täglich eine Tablette im Munde zergehen lassen.

Preis: Dose mit 50 Tabl. zu 0,25 g RM. 0.90

DR. WIDER & CO., CHEM. FABRIK, LEONBERG/Wtbg.



BIOKLEIN

ist Nährstoff
für Blut, Nerven und Körper

bring' Gesundheit und Kraft



Gg. Heigenmoser & Co.
München 27

Erfolgreiche **ASTHMA**-Therapie

ZANEDO

PULVER · INHALATIONSMITTEL · TABLETTEN · TROPFEN

Graef
ARZNEIMITTELFABRIKEN

Berlin-Schöneberg  München 13

Stellenangebote

Für die innere Abteilung d. Krankenhauses Garmisch-Partenkirchen wird **leitender Arzt** gesucht. Fachkräfte d. inneren Medizin m. umfassend. Kenntnissen, pol. unbelastet, wollen ihre Bewerbungen mit den üblich. Unterlagen binnen 4 Wochen einreichen b. Markt-gemeinderat Garmisch-Partenkirchen.

Chefarztstelle f. innere Medizin.

Beim allgemeinen städtischen Krankenhaus Nürnberg ist die Stelle d. Chefarztes der I. Medizin. Klinik m. einem polit. einwandfreien Facharzt f. Innere Medizin zu besetzen, der nachweislich schon eine Klinik oder eine größ. Abteilung eines Krankenhauses für Innere Medizin geleitet hat. Bewerbungen, belegt mit den erforderlichen Nachweisen, werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Stadtrat Nürnberg erbeten.

Stellengesuche

Krankenpfleger, pol. unbel., verh. mit 16jähr. Praxis, chir. und int. spez. Augen und Ohrenabteil., sucht Stellung als Operationsgehilfe, Stationspfleger, Oberpfleger bei Wohnung i. d. Anstalt oder in d. Nähe. Ang. unt. M. S. 28386 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München I, Theatinerstraße 8/1.

Suche zum 15. 8. oder 1. 9. **Stellung als Arzthilfe** in München oder näh. Umgebung. Besitze gute Vorkenntnisse in dies. Beruf. Zuschr. u. M. D. 28459 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München I, Theatinerstraße 8/1.

Krankenschwester sucht Anstellung bei ein. Privatklinik (München od. Umgebung) od. auch in ein. Praxis (Unter-kunft erwünscht). Anfragen unt. M. H. 28401 beförd. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München I, Theatinerstr. 8/1.

22jährige **Krankenschwester** mit Staatsexam. u. 6jähr. Tätigkeit **sucht sofort Stelle** als Sprechstundenhilfe bei einem Arzt in München. Steno und Schreibmasch.-Kenntn. vorh. Zuschr. u. M. G. 27410 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München I, Theatinerstr. 8/1.

Gebildete Dame, 38 Jahre, perf. in Haushaltführung, sucht Stelle a. Haus-dame mit Sprechstundenhilfe i. frauenlos. Arzthaush. Zuschr. u. M. R. 28335 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München I, Theatinerstraße 8/1.

Hellanstalten

Sanatorium Dr. Schlagintweit für Erkrankungen d. Harnorgane. Leitung: Facharzt Dr. Jacobi, Bad Brückenau, Unterfranken, Fernruf 296, Am. Zone.

Privatklinik Dr. Speer

Lindau (Bodensee) — Bayern (Französische Zone)

Fachklinik für Psychotherapie Aufnahme finden alle Neurosenformen (dagegen keine Geisteskrankheiten, keine Suicidosen)

Psychotherapie

Sprechstund. n. vorher. Vereinbarung **Dr. med. et phil. Rudolf Rämer** Facharzt für Nerven- u. Gemütsleiden **Halzen 5 bei Ebenhausen/Isartal** Telef. Ebenhausen 617 (im Selbstwähl-verkehr 0278/617).

Verschiedenes

Annoncen-Expedit. Carl Gabler GmbH., München 19, Alblinger Straße 2, Tel. 30405, zuverlässig und erfahren auf allen Gebieten der Werbung. 36 Jahre Praxis. Vertreten in allen Zonen.

Chirurg. Instrumente werden fachmänn. geschliffen und vernickelt. Kurzfristige Lieferzeit. L. Zelle, Kempten, Promenadestraße 4.

Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenleiden bietet umständehalber sehr gute Praxis mit Wohnmöglichkeit in Mittelstadt Mecklenburgs geg. gleiche oder ähnl. Bedingungen in Süddeutschl. Ang. u. M. A. 2854 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München I, Theatinerstraße 8/1.

Suche gegen Kauf oder Tauschgeb. Enzyklopädie Ullman, 12 Bde. / Deutsches Arzneibuch IV / Pharmaceut. Zentralhalle, 9 Bände oder entsprechende Fachwerke. H. Hofmaier, München 8, Comeniusstraße 8/1, Tel. 41509.

Bietet Geburtshilfe, Stöckel (letzte Auflage). **Suche:** Deutsche Arzneitaxe und Deutsche Arzneiverordnungen od. Tarifierwaage oder andere Geräte für Handapotheke. Dr. med. Walter Drews, (13b) Schöngau / Lech / Obb., Christof-straße 140.

Röntgenröhre (neu) zur Röntgen-Camera-Siemens gegen Super-Rund-funkgerät oder Klein-Kamera zu tauschen gesucht. Ang. u. M. L. 28439 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., München I, Theatinerstraße 8/1

Berlin 10 Jahre mietfrei, 5 Zimmerwohnung mit 800 qm Garten in 2-Familienhaus, beste Lage Alt-Westend (brit. Sektor) geg. Übernahme d. Wiederherstellungskosten. Angebote unter M. K. 28437 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH., Münch. I, Theatinerstr. 8/1

VIKTORIABUCHHANDLUNG

Franz Gröger

München 23, Herzogstraße 5

Buchhandlung, Leihbücherei, Antiquariat

Spezialbuchhandlung für Medizin und Naturwissenschaften.

Lieferung sämtlicher zur Zeit erscheinenden medizinischen und naturwissenschaftlichen Fachzeitschriften.

Chemische Beratungen

Literatur-Nachweise

besonders Ausarbeitung zusammenfassender Exposés

Untersuchungen

Produktionsprogramme

Entwicklungs- und

Forschungsarbeiten

Präparate, Chemikalien etc.

In kleinen Mengen werden bei Lieferung der Rohstoffe hergestellt durch:

WIRAG

Wissenschaftlich-technische Beratungs-Gesellsch. m.b.H. **MÜNCHEN 9** Walkensteinstr. 7 Tel. 4 02 04

Sie ist da - - - !

die von vielen Lotteriefreunden gewünschte

Südd. Klassenlotterie

in der US-Zone.

Der Spielplan bietet wirklich hervorragende Gewinnaussichten.

Hauptgewinne

560 000.— Reichsmark

150 000.— Reichsmark

100 000.— Reichsmark

usw. neben vielen Mittelgewinnen.

1/8 Las kostet nur RM 3.—

je Klasse.

Bestellen Sie sofort — Sie werden aufmerksam bedient bei

Günther

Staatliche Lotterie-Einnahme

BAMBERG

Langstraße 48/58

Ziehung 1. Kl. 10. u. 11. IX. 1947

Silphoscalin-Tabletten

Indic.: Affektionen der Atmungsorgane
Orig.-Packg.: 88 Tobl. à 0,4 RM. 2.06

Thylial-Drageés

frei von Natron und Magnesio

Indic.: Pyrosis, Hyperacidität, Dyspepsie, Gastritis, Meteorismus

Orig.-Packg.: 40 Dragées à 0,3 RM. 1.52

Literatur zu Diensten

CARL BÜHLER, Fabrikat. pharm. Präparate, KONSTANZ

Überraschend schnell gelang es, Fabrikation und Lieferung der seit Jahrzehnten bekannten und bewährten



wieder aufzunehmen. Wir bleiben unablässig bemüht, die zeitbedingten Schwierigkeiten zu überbrücken und hoffen, bald wieder die volle Lieferfähigkeit zu erreichen.

LUDWIG HEUMANN & CO., NURNBERG



ESCHWEGE
FABR. CHEM. PHARM. PREPARATE

Wieder lieferbar

Detoxin
Ampullen · Salbe · Puder

Tableton
zur Fluorbehandlung

Cystopurin
Desinfizien der Harnwege

Kohle-Tabletten Wülfing



JOHANN A. WÜLFING · GRONAU / HANN.